



Einschreiben:

Bundesamt für Umwelt
z. H. Sarah Pearson
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

Basel, 13. Dezember 2011

**Vernehmlassung der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (Aefu) zur
Strategie Biodiversität Schweiz (SBS)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Pearson

Danke für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Strategie Biodiversität Schweiz (SBS)
teilzunehmen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (Aefu) begrüßen, dass nun ein Entwurf der nationalen Biodiversitätsstrategie vorliegt. Wir bedauern aber, dass dieser Entwurf nicht über die Nennung der strategischen Ziele hinausgeht. Insbesondere die zentrale Bedeutung von Biodiversität und intakter Landschaft für die Gesundheit der Menschen kommt in diesem Entwurf viel zu kurz bzw. wird nur am Rande erwähnt. Dies, obwohl der Zusammenhang zwischen psychischem und physischem Wohlbefinden der Menschen und intakter Landschaft/Biodiversität auch von enormer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Oder zugespitzt ausgedrückt: **Je kaputter die Landschaft und je zerstörter die Biodiversität, desto höher steigen die Gesundheitskosten.** So bildet z. B. das Erleben und Erfahren von intakter und vielfältiger Landschaft für die Menschen nicht nur eine entscheidende Rolle z.B.

- auf der Suche nach Entspannung, Ruhe, Erholung und Ausgleich.

Biodiversität bildet u.a. auch

- ein beinahe unerschöpfliches Reservoir an pflanzlichen Arzneiwirkstoffen
- ein fast unvorstellbar grosser Genpool, der via den menschlichen Magendarmtrakt in vitalen Interaktionen mit unserem Genom steht.

Diese wenigen Beispiele verdeutlichen die zentrale Rolle von Biodiversität für die menschliche Gesundheit bzw. zur Behandlung seiner Krankheiten. Trotzdem streift der vorliegende Entwurf den wichtigen Zusammenhang zwischen Biodiversität und Gesundheit der Menschen nur am Rande. Aus Sicht der Aefu ist dies unzureichend und muss ergänzt werden.



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

Eine griffige Biodiversitätsstrategie für die Schweiz ist auch aus anderen Gründen dringend notwendig:

- Der Biodiversitätsverlust ist eines der dringendsten Umweltprobleme unserer Zeit. Es geht darum, unsere Lebensgrundlagen, unsere Gesundheit, unsere Lebensqualität und unseren Handlungsspielraum zu erhalten. Hierzu bedarf es klarer Ziele und übergreifender, abgestimmter Massnahmen, die von den für die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt verantwortlichen Sektoren umgesetzt werden.
- Der hohe Grad der Zerstörung der Biodiversität in der Schweiz ist bekannt. Die OECD rügte ihn bereits 1997 und 2007. Das wird auch im Entwurf zur Strategie Biodiversität klar dargelegt. Studien und Alltagserfahrungen zeigen, dass noch immer täglich viel biologische Vielfalt in der Schweiz verloren geht, in vielen Fällen unwiederbringlich, in den meisten anderen nur mit grossen zusätzlichen Kosten wiederherstellbar.
- Die Schweiz gehört zu den letzten Ländern, die ihre in der Biodiversitätskonvention eingegangene Verpflichtung noch nicht erfüllt haben, mittels eines Aktionsplans ihre nationale Biodiversitätsstrategie zu erstellen. 170 Ländern sind bereits erheblich weiter (zum Teil schon in der 2. oder 3. Fassung) und setzen die Strategie bereits um.
- Die Biodiversität der Schweiz ist – trotz der Kleinheit des Landes – potenziell sehr vielfältig. Sie bildet die wichtigste natürliche Ressource. Zudem trägt die Schweiz für verschiedene Lebensräume und Arten (darunter endemischen Arten, die nur hier vorkommen) vor allem des Berggebiets eine grosse internationale Verantwortung.

Die detaillierte Begründung unserer Einwände finden Sie in der Fortsetzung (vgl. S. 3) .
In der Annahme, dass Sie unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Biodiversitätsstrategie berücksichtigen, verbleiben wir

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüssen

Dr. med. Peter Kälin, Präsident

Dr. Martin Forter, Geschäftsleiter
martin.forter@aeфу.ch



Vernehmlassung der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (Aefu) zur Strategie Biodiversität Schweiz (SBS)

Inhalt

1.	Grundsätzliches	5
1.1.	Das Tempo in der Schweizer Biodiversitätspolitik muss beschleunigt werden	6
1.2.	Die Biodiversitätspolitik als sektorübergreifende Aufgabe begreifen und umsetzen	6
1.3.	Die Ziele für die Biodiversität quantifizieren	7
1.4.	Die Biodiversitätsziele 2020 erreichen	8
1.5.	Schäden an der Biodiversität frühzeitig verhindern	8
1.7.	Rechtzeitige und aussagekräftige Evaluationen durchführen	9
1.8.	Sektoren und Bevölkerung für die Umsetzung der Biodiversitätstrategie gewinnen	9
2.	Zu den einzelnen Kapitel des Entwurfs	10
I)	2.1. Management Summary	10
II)	1 Einleitung	11
III)	2 Begriff und Bedeutung der Biodiversität	11
IV)	3 Biodiversität im internationalen Kontext	12
V)	4 Zustand der Biodiversität in der Schweiz	13
Va)	4.1 Ökosysteme und Lebensräume	13
Vb)	4.3 Genetische Vielfalt	13
VI)	5 Bisheriger Biodiversitätsschutz	13
VIa)	5.2 Artenschutz	14
VIb)	5.3 Schutz der genetischen Vielfalt	14
VII)	6 Biodiversität in relevanten Bereichen	14
VIIa)	6.1 Waldwirtschaft	16
VIIb)	6.2 Landwirtschaft	16
VIIc)	6.3 Jagd und Fischerei	16
VIIId)	6.4 Tourismus, Sport und Freizeit	17
VIIe)	6.5 Raumplanung	17
VIIIf)	6.6 Verkehr	18
VIIg)	6.7 Erneuerbare Energien	18
VIIh)	6.9 Bildung und Forschung	19
VIIi)	6.10 Konsum	19
VIIj)	Biodiversität und Klimawandel	19
VIIk)	7 Strategische Ziele	20
VIIIa)	7.1 Nachhaltige Nutzung der Biodiversität	20
VIIIb)	7.1.1 Waldwirtschaft	21
VIIIc)	7.1.2 Landwirtschaft	22
VIIId)	7.1.3 Jagd und Fischerei	23
VIIIe)	7.1.4 Tourismus, Sport, Freizeit	24
VIIIf)	7.1.5 Verkehr	24
VIIIg)	7.1.6 Erneuerbare Energien	24
VIIIh)	7.1.7 Grundstücke, Bauten und Anlagen im Besitz des Bundes	25
VIIIi)	7.2 Schaffung einer ökologischen Infrastruktur	25
VIIIj)	7.3 Verbesserung des Zustandes von stark gefährdeten Arten	27
VIIIk)	7.4 Erhaltung der genetischen Vielfalt	28
VIIIL)	7.5 Überprüfung der finanziellen Anreize	28



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

VIII m)	7.6 Erfassung von Ökosystemleistungen	29
VIII n)	7.7 Generierung und Verteilung von Wissen	30
VIII o)	7.8 Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum	31
VIII p)	7.9 Verstärkung des internationalen Engagements	31
VIII q)	7.10 Überwachung von Veränderungen der Biodiversität	33
IV)	8. Rahmenbedingungen für die Umsetzung	33
IV a)	8.1 Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz	34
IX b)	8.3 Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft	34
IX c)	8.4 Finanzierung und personelle Ressourcen	34
IX d)	8.5 Evaluation der Strategie Biodiversität Schweiz	35
X)	Anhang A2 Berücksichtigung der Aichi-Ziele in der Strategie Biodiversität Schweiz	35
XI)	A3 Stand der Zielerreichung des Aichi-Ziels 11	36
XII)	A4 Strategien und Programme mit Schnittstellen zur Biodiversität	36



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

1. Grundsätzliches

Die Biodiversitätsstrategie und der Aktionsplan sind für die Schweiz wichtig und dringend:

- 1) um die Biodiversitätskonvention zu erfüllen
- 2) zur effizienten und effektiven Umsetzung der eigenen Verfassungsbestimmungen und diverser Gesetze mit Bezug auf Natur, Landschaft und Biodiversität.

Der Zustand der Biodiversität in der Schweiz ist in den meisten Bereichen weit entfernt vom Ziel, wonach bis 2020 die Erhaltung der Ökosysteme und ihrer Leistungen sowie die Erhaltung der Arten und der genetischen Vielfalt sichergestellt sein muss.

Es braucht deshalb in den nächsten Jahren bis 2020 einen verstärkten Einsatz aller Sektoren sowie die nötigen Mittel, um die Biodiversität zu sichern und zu fördern.

Biodiversitätsstrategie und Aktionsplan müssen dazu folgenden Anforderungen an ein wirksames Instrument zu Schutz und Förderung der biologischen Vielfalt gerecht werden:

Anforderung an eine Biodiversitätsstrategie und einen Aktionsplan

1. Die Grundlagen sind auf fachlicher Basis fundiert aufgearbeitet.
2. Strategische Grundsätze und Oberziele und internationale Verpflichtungen zeigen die grossen Linien.
3. Die Verantwortung und der Beitrag aller Sektoren für die Erreichung der Oberziele sind ausgewiesen und zwischen den Sektoren abgestimmt.
4. Die Oberziele werden durch klare Ziele für alle Sektoren und Ebenen konkretisiert.
5. Die zur Erreichung der Ziele nötigen Massnahmen sind erarbeitet sowie die Verantwortlichkeiten und der Zeitrahmen festgelegt.
6. Die Bereitstellung der nötigen Mittel ist geregelt.
7. Die Umsetzung und Wirkung wird mittels Erfolgskontrolle an klaren Indikatoren gemessen; ein Midterm-review ermöglicht nötigenfalls rechtzeitige Korrekturen bei Instrumenten und Mitteln.

Der vorliegende Entwurf der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) deckt nur die Punkte 1 und 2, teilweise auch 3 und 7, der Anforderungen an Biodiversitätsstrategie/Aktionsplan ab.

Die Konkretisierung der strategischen Ziele durch

- a) die Nennung klarer Ziele für alle Sektoren und Ebenen,
- b) die Umsetzung dieser Ziele in konkrete Massnahmen,
- c) die Nennung der Verantwortlichkeiten und der notwendigen Mittel sowie
- d) das Aufzeigen, wie diese Mittel zur Verfügung stehen können,

bilden zentrale Bestandteile einer umfassenden Biodiversitätspolitik.

Die nötigen Massnahmen, Verantwortlichkeiten sowie finanziellen und personellen Mittel müssen deshalb spätestens im Aktionsplan konkretisiert und die Wege zur Schliessung der Ziellücken für alle Sektoren aufgezeigt werden. Im Aktionsplan müssen für alle Sektoren die Punkte 4-6 sowie zum Teil 3 und 7 abgedeckt sein.



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

1.1. Das Tempo in der Schweizer Biodiversitätspolitik muss beschleunigt werden

Die OECD¹ hat den hohen Grad der Zerstörung der Biodiversität in der Schweiz bereits mehrmals gerügt. Die 80 führenden Wissenschaftler der Schweiz zeigen, dass noch nicht einmal die Talsohle erreicht wurde², sondern der Biodiversitätsverlust weiter geht. Ein weiteres Zuwarten beim Ergreifen der nötigen zusätzlichen, wirkungsvollen Massnahmen ist nicht zu verantworten.

Zuerst ist es notwendig, die bereits bekannten Biodiversitätsmassnahmen ab sofort zu verstärken (z.B. die Umsetzung, bzw. der Vollzug der Biotopinventare von nationaler Bedeutung; Vollzug des Gewässerschutzgesetzes). Auf die Fertigstellung der Strategie und des Aktionsplanes darf nicht gewartet werden. Doch auch mit der Biodiversitätsstrategie und dem Aktionsplan ist zügig vorwärts zu machen.

Die Schweiz muss im Frühling 2012 über die vom Bundesrat genehmigte Biodiversitätsstrategie und Ende 2013 über den Aktionsplan für alle Sektoren verfügen. Neue Instrumente für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität können ab 2014 eingeführt werden.

Die für die Erarbeitung und Verabschiedung des Aktionsplanes vorgesehene Zeit von 18 Monaten ist zwar relativ lang, wenn man bedenkt, dass die Schweiz seit Mitte der 1990er-Jahren ihre Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan hätte erarbeiten müssen, aber wohl realistisch. Die Schweiz hat dann gerade noch 7 Jahre Zeit, um die Biodiversitätsziele 2020 zu erreichen, die von der Konferenz der Vertragsstaaten der Biodiversitätskonvention CBD im Oktober 2010 in Nagoya beschlossen wurde.³ Die Anforderungen an die Biodiversitätspolitik der Schweiz zur Einhaltung dieser Konvention sind bekannt.⁴

1.2. Die Biodiversitätspolitik als sektorübergreifende Aufgabe begreifen und umsetzen

Die Biodiversitätspolitik des Bundes als Teil der Strategie Nachhaltige Entwicklung ist eine sektorübergreifende Aufgabe und auch so zu handhaben. Das muss auch bei der Erarbeitung des Aktionsplanes deutlich werden. Eine Koordination der Arbeiten durch eine Bundesstelle wie das BAFU ist sinnvoll, doch müssen alle anderen Beteiligten in Bund und Kantonen, in Wirtschaft und Zivilgesellschaft von Anfang an und umfassend einbezogen werden.

Im vorliegenden Entwurf der Strategie **müssen alle Sektoren noch besser berücksichtigt** werden, insbesondere

- a) die Wirtschaft inklusive Finanz- und Gesundheitssektor,

¹ http://www.oecd.org/document/32/0,3746,de_34968570_34968855_38568800_1_1_1_1,00.html

² www.biodiversity.ch/downloads/WandelBiodiversitaet_d_web.pdf
www.biodiversity.ch/d/publications/der_wandel_der_biodiversitaet/

³ www.cbd.int/decision/cop/?id=12268

⁴ www.gruner.ch/gruner/angebot/umwelt/biodiversitaet/



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

- b) die Regionalpolitik mit dem Schwerpunkt Berggebiet,
- c) die Gesundheitspolitik bzw. der Zusammenhang zwischen intakter Landschaft und physischer und psychischer Gesundheit der Menschen und die
- d) Entwicklungszusammenarbeit.

Insbesondere der Zusammenhang zwischen intakter Landschaft⁵, Biodiversität und der Gesundheit des Menschen bzw. den Beitrag der Biodiversität zur Behandlung von Erkrankungen, streift der vorliegende Entwurf nur am Rande. Dies ist nach Ansicht der Aefu dringend zu ergänzen.

Die globale Rolle und Verantwortung der Schweiz (Import/Export von Gütern [Footprint], Finanzpolitik, Exportrisikogarantie, Entwicklungszusammenarbeit) für die globale Biodiversität kommt im Entwurf der SBS zu wenig zum Ausdruck.

In der Strategie sollen **Synergien der Erhaltung und Förderung der Biodiversität mit den Anliegen anderer Sektoren** beispielhaft und einleuchtend dargestellt werden. Ein Beispiel neben der Ökologisierung der Landwirtschaft ist der Hochwasserschutz: Er braucht in Zukunft wesentlich mehr Flächen als Retentionsräume, um Baugebiete besser vor Hochwasser zu schützen. Diese Flächen können gleichzeitig für ein wichtiges Aufwertungspotential der Biodiversität zur Verfügung stehen. In der Strategie sollen weitere Synergien aufgezeigt werden.

1.3. Die Ziele für die Biodiversität quantifizieren

Entscheidend für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie ist, dass die Ziele quantifiziert werden. Im Entwurf der Strategie sticht ein einziges quantitatives Ziel hervor, jenes zu den Schutzgebieten. Es ist aber wichtig, dass auch die anderen strategischen Ziele quantifiziert werden.

Im Aktionsplan müssen die konkreten Ziele für die einzelnen Sektoren klar und messbar ausgestaltet werden.

Für eine weitere Verfeinerung und Quantifizierung eignet sich das vom BAFU eingeleitete Programm der sektoriellen Umweltziele. Im Rahmen dieser Umweltziele müssen die Biodiversitätsziele eine wichtige Rolle spielen. **Die bisher einzig vorliegenden Umweltziele Landwirtschaft und die in die Wege geleitete Operationalisierung sind umgehend auf die anderen Sektoren auszuweiten.** Die Umweltziele Landwirtschaft sind als wichtige Richtschnur in die SBS aufzunehmen und nicht nur am Rande zu erwähnen, wie das im Entwurf geschieht.

⁵ vgl. dazu z.B. Bernasconi A, Hunziker M.: Gesundheit und Landschaft: ein Zukunftsthema; Rodewald R.: Landschaft und Gesundheit – Theorie und Praxis zweier verbundener Konzepte (Essay); Kistemann T.: Gesundheit durch Naturschutz? (Essay); Hansmann R. et al.: Erholungseffekte sportlicher Aktivitäten in stadtnahen Wäldern, Parks und Fitnessstudios; Martens D., Bauer N.: Im Test: Wald als Ressource für psychisches Wohlbefinden; Frohmann E. et. Al: Psychophysiologische Effekte atmosphärischer Qualitäten der Landschaft. Alle Aufsätze in: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen Nr 525.10.



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

1.4. Die Biodiversitätsziele 2020 erreichen

Die Schweiz schützt und fördert ihre Biodiversität aus ureigenstem Interesse. Sie soll sich dazu ihre **eigenen konkreten Ziele setzen**, die weiter gehen sollen als die für alle Staaten der Welt geltenden Aichi-Ziele aus dem Strategischen Plan der Biodiversitätskonvention 2011-2020.

An der Konferenz der Vertragsstaaten der Biodiversitätskonvention vom Oktober 2010 in Nagoya wurden die Ziele dieses Strategischen Planes in den Verhandlungen immer wieder nach unten korrigiert, um sie wirklich realisierbar zu machen. Dies unter dem Eindruck, dass alle Staaten – darunter auch die Schweiz⁶ – es nicht geschafft haben, die Biodiversitätsziele 2010 zu erreichen. **Die in den Verhandlungen vom Oktober 2010 auf ein realisierbares Niveau abgeschwächten globalen Biodiversitätsziele 2020 sind als Minimalanforderung an eine wirkungsvolle Biodiversitätspolitik zu verstehen. Es stünde der Schweiz schlecht an, sie erneut zu verfehlen.**

1.5. Schäden an der Biodiversität frühzeitig verhindern

Die kostengünstigste Erhaltung und Förderung der Biodiversität ist jene, die negative Auswirkungen auf die Biodiversität aus dem Vorsorgeprinzip heraus vermeidet, bevor sie überhaupt entstehen können. Damit künftige Bundesbeschlüsse keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität haben, sind sie standardmässig auf ihre Konsequenzen für die biologische Vielfalt zu überprüfen. Heute werden neue Gesetzesvorlagen systematisch auf ihre wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen sowie weitere Aspekte⁷ geprüft. Künftig muss auch eine **Prüfung der Auswirkungen auf die Biodiversität** stattfinden.

Es ist richtig, dass im Entwurf gefordert wird, dass die konkret getroffenen Massnahmen anhand der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) oder einer volkswirtschaftlichen Beurteilung (VOBU) auf ihre Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft hin zu untersuchen sind. **Es sind aber gleichzeitig auch die Folgen darzulegen (1) von Eingriffen in die Biodiversität und (2) von unterlassenem Handeln.**

Die Kosten, welche durch Nicht-Handeln oder durch verspätetes Handeln anfallen, können gross sein. Das zeigt sich etwa bei der nötigen Renaturierung der Fliessgewässer. **Diese Kosten der Folgen von unterlassenem Handeln sind mit den Kosten bei rechtzeitigem Handeln zu vergleichen.**

Sollten wegen Beschränkung der Mittel nicht alle nötigen Massnahmen getroffen werden können, müssen diese als Verzichtsplanning klar ausgewiesen werden. Der Aktionsplan darf sich nicht auf die als momentan machbar beurteilten Massnahmen beschränken.

⁶ www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01549/index.html?lang=en
www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01608/index.html?lang=de&show_kat=/publikationen

⁷ Weitere Aspekte: Datenschutz, Gleichstellung, Statistik, völkerrechtliche Verpflichtungen, steuerrechtliche Inhalte, personelle Auswirkungen und Auswirkungen auf die Informatik



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

1.7. Rechtzeitige und aussagekräftige Evaluationen durchführen

Die Strategischen Ziele im Entwurf der SBS haben den Zeithorizont von 2020. Mit klaren quantifizierten Zielen ist in der Strategie und im Aktionsplan dafür zu sorgen, dass eine saubere Evaluation durchgeführt werden kann.

Die Abläufe bei der Evaluation müssen der Zielerreichung dienen. Es reicht deshalb nicht aus, 2020 eine Umsetzungs-, Wirkungs- und Zielkontrolle durchzuführen. Die geplante Zwischenevaluation ist deshalb zu unterstützen. Sie kann, falls notwendig, rechtzeitige Korrekturen an der Umsetzung ermöglichen. Halbzeit in der Umsetzung der Biodiversitätsziele 2020 ist 2015. Es ist deshalb wichtig, dass die **Zwischenbilanz im Zeitrahmen 2015/16** stattfindet und nicht erst 2017.

Die Evaluation der Strategie Biodiversität Schweiz setzt voraus, dass einerseits die Ziele quantifiziert und mit aussagekräftigen Indikatoren festgelegt werden und dass die nötigen Messinstrumente bestehen. Das Biodiversitätsmonitoring Schweiz (BDM) ist zwar ein vorbildliches Programm. Zur Evaluation der mit SBS/Aktionsplan umzusetzenden Massnahmen eignet sich das BDM in seiner heutigen Form aber nur bedingt. So ist daran zu erinnern, dass das Forum Biodiversität Schweiz bereits 2004 im Buch „Biodiversität in der Schweiz“⁸ zu bedenken gab, dass das BDM Veränderung zum Beispiel der Artenvielfalt eher träge abbildet. Das betrifft einerseits die generelle Entwicklung der Biodiversität in unserem Land, andererseits vor allem auch die Messung der Auswirkungen der Massnahmen.

1.8. Sektoren und Bevölkerung für die Umsetzung der Biodiversitätstrategie gewinnen

Die Zukunft der biologischen Vielfalt in der Schweiz hängt ganz entscheidend davon ab, dass alle Bereiche der Gesellschaft den Schutz und die Förderung der Biodiversität in ihre Tätigkeit voll einbeziehen und ihre Verantwortung wahrnehmen. Es braucht sektorübergreifend ein neues Bewusstsein und ein neues Handeln.

Im Internationalen Jahr der Biodiversität 2010 hat ein Grossteil der Bevölkerung realisiert, was die Biodiversität ist und welche grosse Bedeutung sie für unser Land hat⁹. **Die Uno-Dekade der Biodiversität 2011-2020**¹⁰ kann für weitergehende Information genutzt werden.

Um die Sektoren und Bevölkerung zu gewinnen, sollen **zur Umsetzung der Strategie einzelne Leuchtturmprojekte** vorgesehen werden.

⁸ Seite 185

⁹ <http://www.gfsbern.ch/News/tabid/177/itemid/346/amid/1151/wahrnehmung-und-einstellung-zur-biodiversitt.aspx>

¹⁰ <http://www.cbd.int/2011-2020/>



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

2. Zu den einzelnen Kapitel des Entwurfs

Besonders wichtige Punkte sind umrandet.

I) 2.1. Management Summary

Die zehn Ziele der SBS

- Unter 1. und „Waldwirtschaft“ ist auf Seite 6 zu berücksichtigen, dass es keine „gesetzlichen Anforderungen an den naturnahen Waldbau“ gibt. Es gibt keine Definition des naturnahen Waldbaus auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe und der Bericht „Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau“ des BAFU ist keine Definition des naturnahen Waldbaus¹¹. Der erste Satz muss deshalb heissen: „Der naturnahe Waldbau, der in der Schweiz für die bewirtschaftete Waldfläche gesetzlich vorgeschrieben ist, soll erreichen, dass die häufigen Arten im Wald häufig bleiben.“
- Unter „Tourismus“ ist festzuhalten, dass es neben einer Verringerung des negativen Einflusses des Tourismus auf die Biodiversität auch und vor allem darum geht, die Biodiversität als Teil des USP im Hinblick auf den Tourismus, vor allem für den Sommertourismus, besonders zu fördern.

Rahmenbedingungen für die Umsetzung

- Die Partner sollen nicht nur als „Betroffene“ gesehen und behandelt werden. Primär sind sie Träger von Verantwortung für die Biodiversität und sollen für die Umsetzung der nötigen Massnahmen motiviert werden.

Bei den folgenden Bemerkungen ist zu beachten, dass diese auch Auswirkungen auf das Management Summary haben können.

¹¹ Bei den sogenannten Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau ist es nur „darum gegangen, rechtzeitig ein minimales Sicherheitsnetz zu umschreiben, das die Bewältigung künftiger Herausforderungen erleichtert.“ (Kaufmann Geri, Staedeli Martin, Wasser Berchthold 2010). **Sie sind keine Definition des naturnahen Waldbaus.**

II) 1 Einleitung

Keine Bemerkungen.

III) 2 Begriff und Bedeutung der Biodiversität

2.2 Messbarkeit

- Im Text werden verschiedene Messgrössen erwähnt. (1) Die Zahl verschiedener Lebensraumtypen ist dabei ein wenig sinnvolles Mass. Erstens geht es nicht um die Zahl von Typen, sondern um die Ausdehnung, Verteilung und Qualität der Lebensräume. Zweitens geht es nicht um irgendwelche Lebensräume, sondern um jene, für welche die Schweiz die grösste Verantwortung trägt und welche die wichtigen Ökosystemleistungen erbringen.
(2) Die Vielfalt der Arten wird als wichtiges Mass genannt und das richtigerweise im Bezugsrahmen zu „einer bestimmten Fläche.“ Es ist hier zu betonen, dass die Artenzahl in der Schweiz kein sinnvolles Mass zur Messung der Biodiversität ist. Hier sind Anpassungen des Textes zu (1), aber auch Präzisierungen bezüglich (2) nötig.
- Im Weiteren muss hier sichergestellt werden, dass die gemessenen Veränderungen der Biodiversität auch richtig dargestellt werden. Bis 2010 hat die Bundesverwaltung den Zustand der Biodiversität deutlich zu positiv dargestellt.

Basislinie für die zukünftige Bewertung der Biodiversität

Im letzten Abschnitt unter Messbarkeit (Kapitel 2.2 Seite 14) steht, dass „die zukünftige Bewertung der Entwicklung der Biodiversität sich auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Natur- und Heimatschutzverordnung NHV vom 16. Januar 1991 beziehen soll“. **Es besteht die Gefahr, dass hier quasi in einem Nebensatz die Basislinie 1991 festgelegt wird.** Das kann wohl nicht Ernst gemeint sein. Es wäre inhaltlich und rechtlich nicht haltbar.

Basislinien sind grundsätzlich wichtig. 2002 zum Beispiel hat sich die Schweiz verpflichtet, den Verlust der damals vorhandenen Biodiversität zu stoppen. Trotzdem ging der Biodiversitätsverlust weiter, und der Zustand 2010 war erneut schlechter. Es kann nicht darum gehen, alle zehn Jahre auf noch tieferem Niveau den dazumaligen Zustand der Biodiversität „zu erhalten“, sondern es müssen – spätestens im Aktionsplan – konkrete Basislinien und Zielwerte festgesetzt werden. Ein Beispiel dafür ist der Steinkauz, der zeigt, wie eine nur partielle Betrachtung der letzten Jahre zu Fehlschlüssen verleiten kann: Der Bestand wurde für 1950 auf mehrere tausend Paare geschätzt. 2000 waren es noch 50, 2011 wieder 80, der Zielwert darf aber natürlich nicht bei diesen 80 liegen, sondern müsste bei mindestens 1000 Paaren. Dieses Beispiel zeigt, dass richtig angesetzte Zielwerte wichtig sind.

- In der SBS, spätestens aber im Aktionsplan, sollen für repräsentative Teile der Biodiversität (Ökosysteme, Arten, genetische Vielfalt) die Basislinien definiert und Zielwerte mit Zeitrahmen und Verantwortlichkeiten festgelegt werden.



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

Die im Entwurf vorgeschlagene Basislinie 1991 ist aber sowohl rechtlich wie auch fachlich nicht haltbar:

Rechtlich:

- Am 19. Mai 1961 hat die Bundesversammlung die Bundesverfassung um die damaligen Natur- und Heimatschutzbestimmungen ergänzt (Natur- und Kulturdenkmäler schonen bzw. ungeschmälert erhalten, Bestimmungen zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt erlassen), vom Volk angenommen am 27. Mai 1962 mit 79% Ja-Stimmen.
- Das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) trat am 1. Januar 1967 in Kraft und legt fest, dass „die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihre natürliche Lebensräume“ zu schützen sind.
- Die Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) vom 27. Dezember 1966 trat auch am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie beruht auf der letzten Teilrevision von 1991 dieser längst bestehenden NHV ist nicht statthaft.

Sollte eine auf rechtlichen Grundlagen basierende Basislinie festgelegt werden, wäre dies 1962, da damals das Schweizer Volk mit überwältigendem Mehr den klaren Willen bekundete, dass ab sofort die Natur zu schützen ist. Wie wir wissen, geschah dies schon damals unter dem Eindruck eines sich rapid verschlechternden Zustandes der biologischen Vielfalt.

Fachlich:

Aus dem fachlichen Gesichtswinkel geht es weniger um einen Blick zurück, als um die Abschätzung des Potenzials der Biodiversität in der Schweiz. Lebensräume und Arten inklusive ihrer genetischen Vielfalt sollen ihr in der Schweiz auf Grund der naturräumlichen Voraussetzungen vorhandenes Potenzial so weit als möglich ausschöpfen können. Dieses Potenzial lässt sich wiederum am besten daran abschätzen, welches die Verbreitung, der Bestand und die Qualität von Arten und Lebensräumen in früherer Zeit waren. Hier auf einen Zeitpunkt von 1991 gehen zu wollen, wäre total falsch, weil bereits 1991 die meisten Teile der Biodiversität ihr Potenzial längst nicht mehr ausschöpfen konnten.

- Aus fachlicher Sicht liegt die Basislinie zwischen 1900¹² und 1950¹³ und ist für die zukünftige Bewertung entsprechend anzusetzen. Prominente Ausnahme sind Gewässer und Feuchtgebiete, weil wichtige Flusskorrekturen und umfangreiche Trockenlegungen vor 1900 erfolgten.
- Für die konkrete Entwicklung der Biodiversität bis 2020 gilt der Zeitpunkt 1962, als das Schweizer Volk mit überwältigendem Mehr den Willen bekundete, die Natur endlich zu schützen.
- Für den Zwischenschritt 2015/16 kann allenfalls der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der revidierten Natur- und Heimatschutzverordnung 1991 diskutiert werden.

IV) 3 Biodiversität im internationalen Kontext

- Dieses Kapitel ist sehr zu begrüssen. Das Unterkapitel 3.4 soll aber direkt nach 3.1 kommen. Es konkretisiert 3.1 und zeigt die globale Bedeutung der Schweiz. Unser Land muss sich insbesondere wegen dieser starken internationalen Verflechtungen und der damit

¹² www.biodiversity.ch/d/publications/der_wandel_der_biodiversitaet/

¹³ <http://vogelwarte.ch/historischer-brutvogelatlas.html>



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

zusammenhängenden Verantwortung für die globale Biodiversität einsetzen und nicht primär wegen internationalen Übereinkommen. Das Kapitel 3.4 soll noch ausgebaut werden. Insbesondere soll die wichtige Publikation "Gesamt-Umweltbelastung durch Konsum und Produktion der Schweiz"¹⁴ zusammengefasst und zitiert werden.

- Bei den Belastungen sind die riesigen Futtermittelimporte besonders zu erwähnen.
- Die überragende Rolle des **Schweizer Finanzsektors** bezüglich der Biodiversität ist praktisch nicht angesprochen. **Dies ist dringend zu ergänzen.**

V) 4 Zustand der Biodiversität in der Schweiz

Wir begrüssen die klare, nicht beschönigende Darstellung der Situation in diesem Kapitel.

Va) 4.1 Ökosysteme und Lebensräume

- Das Unterkapitel vermittelt mit seiner vollständigen Konzentration auf Feuchtgebiete und Trockenwiesen ab dem 3. Abschnitt auf Seite 22/23 den Eindruck, dass nur diese beiden Ökosysteme in der Schweiz Probleme haben. Wir schlagen vor, in einigen Sätzen zu Beginn des 3. Abschnitts alle gefährdeten Ökosysteme zu nennen und dann klar zu machen, dass die beiden Typen als besonders gravierende Beispiele ausgewählt wurden.

Vb) 4.3 Genetische Vielfalt

- Es soll deutlicher zwischen der natürlichen genetischen Vielfalt der wildlebenden Arten und der gezüchteten genetischen Vielfalt unterschieden werden.

VI) 5 Bisheriger Biodiversitätsschutz

Auch hier begrünnen wir die sorgfältige Analyse und die der Situation gerecht werdende Darstellung, die auf keinen Fall abgeschwächt werden darf. Es ist allerdings notwendig, besser zwischen dem, was heute wirklich gemacht wird, und dem was getan werden sollte, zu unterscheiden.

¹⁴ <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01611/index.html?lang=de>



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

Vla) 5.2 Artenschutz

- Am Ende des 1. Abschnitts auf Seite 28 muss die Liste der prioritären Arten für die Schweiz¹⁵ und ihre Rolle bei der Biodiversitätssicherung erwähnt werden. Im letzten Abschnitt dieses Unterkapitels zu den Roten Listen ist der Hinweis anzufügen, dass die Schweiz auch Verantwortung trägt für Arten, die nicht oder noch nicht auf der Roten Liste stehen.
- Im 2. Abschnitt sind die gut laufenden Artenförderungsprogramme für Vögel, Tagschmetterlinge, Fledermäuse sowie Amphibien und Reptilien zu erwähnen. Ohne diese Ergänzung vermittelt der Abschnitt einen ganz falschen Eindruck zu den primären heutigen Artenförderungsprogrammen.

Vlb) 5.3 Schutz der genetischen Vielfalt

- Im ersten Abschnitt soll darauf hingewiesen werden, dass das Wissen um die genetische Vielfalt zwar verbessert werden muss, dass aber bereits heute Konsequenzen aus dem bestehenden Wissen klar sind: Es reicht nicht, irgendwo in der Schweiz ein paar Individuen zu erhalten, sondern die Arten sollen möglichst ihr ganzes Potenzialgebiet mit allenfalls genetisch unterschiedlichen Populationen besiedeln können. Generell ist auch in Kapitel deutlicher zwischen der natürlichen genetischen Vielfalt der wildlebenden Arten und der gezüchteten genetischen Vielfalt zu unterscheiden.

VII) 6 Biodiversität in relevanten Bereichen

Einbezug aller Sektoren

Ein Ziel der Biodiversitätsstrategie ist es, den Bezug aller Sektoren zur Biodiversität und ihre Verantwortung für den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt zu verankern und die Sektoren zu verstärktem Handeln für die Biodiversität zu motivieren. Für 10 Sektoren ist dies in Kapitel 6 und für 7 Sektoren in Kapitel 7.1 geschehen. **Hingegen ist der grösste Teil der Wirtschaft nicht erwähnt.**

Das täuscht vor, dass diese Sektoren für die Biodiversität in der Schweiz keine grosse Verantwortung tragen würden. Nur im Kapitel 7.9 „Verstärkung des internationalen Engagements“ ist ein Teil der weiteren Wirtschaft erwähnt wie die Handelspolitik. Ganz weggelassen ist der Finanzsektor, der auf die Biodiversität sowohl in unserem Land als auch international grossen Einfluss hat.

- Diese Lücke muss in der SBS geschlossen werden, sowohl in den Kapiteln, welche die Schweiz betreffen, als auch im Kapitel 7.9. Gerade in diesem Kapitel muss die Rolle der Schweizer Wirtschaft stärker herausgearbeitet werden, sowohl was ihre Anstrengungen und Möglichkeiten für den Erhalt der Biodiversität betrifft, als auch ihre negativen Einflüsse und die Möglichkeiten, diese zu minimieren.
- Die Aefu erwarten einen Einbezug aller Sektoren, insbesondere den Gesundheitssektor bzw. die Gesundheitspolitik (Zusammenhang zwischen Biodiversität und Gesundheit des Menschen und

¹⁵ <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01607/index.html?lang=de>



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

ihr Potential zur Behandlung von Krankheiten), der **Wirtschaft (z.B. Finanzsektor, Handel), der Regionalpolitik, der Entwicklungszusammenarbeit, der Politik der Standortförderung und anderer.**

- Die oben genannten Bereiche müssen in diesem Kapitel 6 behandelt und in die entsprechenden strategischen Ziele in Kapitel 7 aufgenommen werden.
 - Insbesondere die Regionalpolitik ist von grosser Bedeutung. Generell kommt im Entwurf der SBS die **grosse Bedeutung des Berggebiets für die Biodiversität** zu wenig zum Ausdruck. Es soll sorgfältig geprüft werden, in welchen Kapiteln die Besonderheiten des Berggebiets und die Verantwortung der Schweiz für dessen Biodiversität stärker betont werden können und müssen.
 - Die **Entwicklungszusammenarbeit** spielt weltweit eine wichtige Rolle beim Schutz und der Förderung der Biodiversität – nur nicht in der Schweiz¹⁶. Die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit muss dem Schutz der Lebensgrundlagen der Menschheit deutlich mehr Gewicht beimessen. Es reicht nicht, auf Seite 54 am Schluss des 1. Abschnitts einen einzigen Satz dazu anzufügen oder die Biodiversität unter „Bewältigung von Umweltproblemen“ unter dem Ziel der Armutsreduktion subsumieren zu wollen¹⁷.
- Der Titel des Kapitels 6 vermag noch nicht restlos zu überzeugen. Besser wäre die Nennung der Sektoren.
 - Die Einschätzung des heutigen Einflusses verschiedener Wirtschaftsbereiche (insbesondere Waldwirtschaft; Landwirtschaft; Jagd und Fischerei; Grundstücke, Bauten und Anlagen im Besitz des Bundes) auf die Biodiversität erachten wir als deutlich zu positiv (Kap. 6.1, 6.2, 6.3, 6.8)

¹⁶ Das deutsche Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erachtet die biologische Vielfalt als wichtige Aufgabe der Entwicklungszusammenarbeit, z. B. http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/umwelt/biodiversitaet/arbeitsfelder/index.html
www.bmz.de/de/publikationen/reihen/strategiepapiere/ Strategiepapier „Biologische Vielfalt“ von 2008.
<http://www2.gtz.de/dokumente/bib-2010/gtz2010-0421en-biodiversity-german-dc.pdf>

¹⁷ **Kurzporträt der DEZA:** Ziel der Entwicklungszusammenarbeit ist die Armutsreduktion. Sie fördert die wirtschaftliche und staatliche Eigenständigkeit, trägt zur Verbesserung der Produktionsbedingungen bei, hilft bei der Bewältigung von Umweltproblemen und sorgt für besseren Zugang zu Bildung und gesundheitlicher Grundversorgung. http://www.deza.admin.ch/de/Home/Die_DEZA/Kurzportraet



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

VIIa) 6.1 Waldwirtschaft

- Das Unterkapitel zum Wald klingt zu positiv und ist anzupassen.

VIIb) 6.2 Landwirtschaft

- Die Tonalität dieses Unterkapitels ist deutlich zu positiv. Zahlen und Fakten oder mindestens der Verweis auf die seit 2008 vorhandenen **Umweltziele Landwirtschaft (UZL)** fehlen und sind nachzutragen.
- Das ganze Unterkapitel ist mit einigen Schlüsselzahlen zu ergänzen. Insbesondere ist zu betonen, dass weder das Ziel, bis 2009 65'000 ha qualitativ gute ökologische Ausgleichsflächen im Mittelland zu bewirtschaften, noch Ziele im Bereich der Ammoniakreduktion erreicht wurde.
- Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) sind als Richtschnur in einem eigenen Abschnitt zu erwähnen und die wichtigsten Schlussfolgerungen aus der Publikation von 2008 sowie der laufenden Operationalisierung zusammenzufassen.

VIIc) 6.3 Jagd und Fischerei

- Der 2. Abschnitt auf Seite 33 macht Aussagen, die in dieser Form nicht haltbar sind. Es ist nicht statthaft, die heutige Form der Fischerei und Jagd so positiv darzustellen und ihr per se Biodiversitätsverträglichkeit zu attestieren. Dass Jagd und Fischerei einen Einfluss auf die Biodiversität haben, belegen zahlreiche Untersuchungen von Birkhahn über Steinbock (eigene Untersuchungen des BAFU) bis zur Fischerei mit selektivem Einfluss und dem Fischbesatz, der gravierende Einflüsse auf die Biodiversität hat oder zumindest hatte. Bei vielen Arten ist die Frage der Nachhaltigkeit der heutigen Nutzung noch nie untersucht worden.
- Der erste Teil des letzten Abschnitts auf Seite 33 ist der Realität entsprechend gemäss den obigen Erwägungen umzuschreiben. Es ist zu betonen, dass auch von bestimmten Gruppen als nicht erwünscht angesehene einheimische Tierarten in die Kulturlandschaft zu integrieren sind, das Verständnis für sie zu schaffen ist und Methoden für das Zusammenleben zu entwickeln sind.
- Die Wildtierruhezonen (bitte diesen Begriff verwenden) im 2. Abschnitt auf Seite 34 sollen deutlicher hervorgehoben werden.

VIIId) 6.4 Tourismus, Sport und Freizeit

- Der letzte Abschnitt dieses Unterkapitels soll etwas erweitert und die angesprochene Lenkung der Tourismus-, Sport- und Freizeitaktivitäten konkretisiert werden: „... eine stärkere Lenkung ... Freizeitaktivitäten. Eine solche Lenkung erfolgt einerseits durch Beruhigung der biologisch wertvollen Flächen inklusive Störungspufferzonen bei Schutzgebieten und andererseits durch ein Angebot an attraktiven Erholungsgebieten ausserhalb der Schutzgebiete und Wildtierruhezonen, vor allem auch im Siedlungsgebiet.“

VIIle) 6.5 Raumplanung

Raumplanung unter den Strategischen Zielen

Die Raumplanung ist zwar unter den für die Biodiversität relevanten Bereichen in Kapitel 6 genannt, kommt aber in den Strategischen Zielen in Kapitel 7 nicht explizit vor. Angesichts der immensen Bedeutung einer griffigen Raumplanung für den Schutz und die Förderung der Biodiversität ist das nicht verständlich.

- Die Anforderungen des Schutzes und der Förderung der Biodiversität an die Raumplanung muss mit einem eigenen Kapitel unter 7.1 ergänzt oder mit 7.1.5 Verkehr zu einem Kapitel „Raumplanung und Verkehrspolitik“ kombiniert werden.
- Das Raumkonzept Schweiz ist zu begrüßen, es fehlt jedoch die Verbindlichkeit, da der Bund die Umsetzung von Kantonen und Gemeinden abhängig macht.
- Die Bedeutung der Biodiversität im Siedlungsraum teilen wir. Die Darstellung erweckt aber den Eindruck, dass der Siedlungsraum Mängel aus der zu intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Bezug auf die Biodiversität kompensieren kann, was generell nicht so ist. Im Vergleich zum Siedlungsraum nimmt die Sicherung von grossen, nicht zerschnittenen unverbauten Flächen für die Biodiversität in diesem Kapitel zu wenig Platz ein, zumal Biodiversität bekanntlich nicht mit Artenvielfalt gleichzusetzen ist, sondern auch die Integrität typischer Landschaftsräume umfasst. Gerade diese wird durch die Zersiedlung stark beeinträchtigt.
- Die Notwendigkeit unverbauter, unzerschnittener Räume für die Biodiversität ist deutlicher herauszuarbeiten. Zerschneidung geschieht dabei nicht nur durch Verkehrswege, sondern auch durch Zersiedelung und intensive Nutzung (Landwirtschaft, Störungen etc.). Es ist klarzustellen, dass höchstens „einige wenige“ aus dem Kulturland verdrängte Arten in den Siedlungen Ersatzlebensraum finden können.



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

VII f) 6.6 Verkehr

- Der 2. Abschnitt auf Seite 36 ist zu positiv. Böschungen nehmen zu viel Platz ein in diesem Kapitel. Häufig sind Böschungen von Verkehrswegen übrigens auch Ausbreitungsachsen für invasive Neobiolen. Grundsätzlich und auch für die Abschnitte 3 und 4 wichtig, sind Infrastrukturbauten zu minimieren und alternative Lösungen immer vorzuziehen. Zudem sollte angefügt werden, dass Verkehr mit seinen Bauten und Emissionen der Biodiversität zuwiderläuft. Dies gilt insbesondere für den Autoverkehr.

VII g) 6.7 Erneuerbare Energien

Negative Auswirkungen der erneuerbaren Energien verhindern

Der ganze Text ist nicht auf der Höhe einer strategischen Überlegung, sondern gibt kurzfristige Aktualitäten wieder. Namentlich der negative Einfluss der Wasserkraftnutzung auf die Biodiversität wird nicht abgebildet. Bekanntlich überragt diese Erzeugungsform erneuerbarer Energie alle anderen bezüglich ihrer Bedeutung in der Schweiz bei weitem. Ebenso ist bekannt, dass unsere Gewässerräume wichtige Hotspots der Biodiversität sind. Hier besteht also ein grosser Zielkonflikt, der in einer nationalen Biodiversitätsstrategie angemessen abgebildet werden muss.

Aus Sicht der Aefu ist es zentral, dass primär die Effizienz der Energienutzung verbessert und sekundär die erneuerbaren Energien gefördert werden. Die Nutzung erneuerbarer Energien darf sich aber nicht negativ auf die Biodiversität auswirken. Bei allen erneuerbaren Energieträgern (Holz, Wind, Wasser) besteht diese Gefahr. Diese negativen Auswirkungen sind zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund der Gefahr von negativen Auswirkungen ist der 3. Abschnitt unter 6.7 auf Seite 36 deutlich zu positiv, wie folgende Beispiele zeigen:

- Energieholznutzung hat nicht per se eine positive Auswirkung auf die Biodiversität. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung von Flurgehölzen. Die Nutzung der Windenergie und Freileitungen können gravierende Folgen auf die Biodiversität haben. Demgegenüber ist die niedergehaltene Vegetation unter Freileitungen ein absolutes Detail und wegzulassen. Aufzunehmen ist dagegen, dass Freileitungen grundsätzlich in den Boden verlegt werden sollen.
- Die Nutzung der Wasserkraft geht immer auf Kosten des Gewässerlebensraumes. Die Solarenergie ist überhaupt nicht erwähnt. Hier soll es die Ausnahme sein, dass ausserhalb der bereits überbauten Flächen Anlagen gebaut werden.
- Zudem stimmt nicht, dass generell „bereits bestehende Strategien und Empfehlungen dafür sorgen, dass das Konfliktpotenzial gering gehalten wird“. Vielmehr ist zu formulieren, dass es Aufgabe der Strategien und Empfehlungen ist, negative Auswirkungen auf die Biodiversität zu vermeiden.
- Die Strategie zur Wasserkraftnutzung von 2008 ist veraltet und wird unter den neuen energiepolitischen Voraussetzungen (Atomausstieg) überarbeitet. Dabei muss die Biodiversität



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

zwingend entsprechend berücksichtigt werden, was in der Strategie von 2008 nicht der Fall war. Im Rahmen der neuen Energiepolitik des Bundes und der damit einhergehenden Forderung nach einem massiven Ausbau der Wasserkraft nimmt der Druck auf die letzten naturnahen Fließgewässer, die vielfältigsten Lebensräume der Schweiz, enorm zu. Umso wichtiger ist es, dass in einer erneuerten Strategie zur Wasserkraftnutzung der Biodiversität ein entsprechend hoher Stellenwert zugestanden wird.

- Im Falle der Windenergie besteht auf Bundesebene eine Empfehlung zur Planung. Diese unverbindliche Vollzugshilfe kann nur dazu beitragen, Zielkonflikte zu vermeiden, wenn sie von den Kantonen angewendet wird. Da dies nicht überall der Fall ist und auch die explizite Erwähnung der Sicherung der Biodiversität fehlt, kommt es in Tat und Wahrheit verschiedentlich und unnötigerweise zu Zielkonflikten.
- Einzig bei der Biomassestrategie, welche der Biomasse-Energiestrategie übergeordnet ist, wird die Biodiversität bzw. deren Erhaltung als strategischen Ziel (Nummer VI) wahrgenommen.

VIIh) 6.9 Bildung und Forschung

- Die Rolle der Laien, aber auch ihre Aus- und Weiterbildung ist besonders zu erwähnen. Ein beachtlicher Teil der Naturschutzarbeit wird zum Beispiel von Mitgliedern von Naturschutzorganisationen und anderen Praktikerinnen und Praktiker geleistet, die ausgebildet und betreut sein müssen.
- Die «Conservation Biology» als Stärke des Forschungsplatzes Schweiz ist auszubauen und dabei verstärkt auf umsetzungsorientierte und angewandte Fragestellungen auszurichten. Das Staatssekretariat für Bildung und Forschung, der Schweizerische Nationalfonds und die Hochschulen sollen diesen Ausbau zusammen mit Partnern vorantreiben. Nötig wäre ein neues Nationales Forschungsprogramm NFP im Bereich Biodiversität

VIIIi) 6.10 Konsum

Dieses Unterkapitel ist das einzige „Wirtschaftskapitel“, weshalb es etwas heterogen ist. Indem einzelne fehlende Bereiche aufgenommen werden, kann es vereinfacht werden.

VIIj) Biodiversität und Klimawandel

Der Entwurf der SBS nimmt das Thema Klimawandel zu wenig auf. Der Klimawandel hat entscheidende Auswirkungen auf die Biodiversität gerade in der Schweiz mit ihrem hohen Anteil an Berggebieten, welche besonders empfindlich auf einen globalen Temperaturanstieg reagieren. Während die Auswirkungen der Vermeidung (mitigation) unter den Erneuerbaren Energien in den Kapiteln 6.7 und 7.1.6 summarisch angesprochen werden, fehlen bei der Anpassung (Adaptation) die Konsequenzen im Bereich der ökologischen Infrastruktur weitgehend. Es reicht nicht, die Erhaltung



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

und Förderung der Biodiversität – noch dazu unter dem verwirlichen Titel eines Biodiversitätsmanagements – im Entwurf der in Erarbeitung stehenden Klimaanpassungs-Strategie zu erwähnen. Die Biodiversitätsstrategie muss klare Aussagen in den Kapiteln 6 und 7 zum Klimawandel machen.

- Die Massnahmen zugunsten der Biodiversität im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel müssen als wichtiger Teil der SBS ausführlich dargestellt werden.

VIIIk) 7 Strategische Ziele

Ein Oberziel für die ganze Strategie

Die zehn Strategischen Ziele enthalten je Elemente eines übergreifenden Oberzieles, doch ein solches ist im Entwurf nicht enthalten. Damit in einem Satz erklärt werden kann, was die SBS bewirken soll, braucht es ein solches übergreifendes Oberziel.

In den Biodiversitätsstrategien anderer Länder sind solche Oberziele enthalten Die EU hat sich das Oberziel gesetzt, „den Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosystemleistungen in der EU bis 2020 zum Stillstand zu bringen und die biologische Vielfalt sowie die Ökosystemleistungen so weit wie möglich wiederherzustellen und gleichzeitig den EU-Beitrag zur Abwendung des globalen Verlusts an biologischer Vielfalt aufzustocken.“

Oberziele sind unter Kapitel 7.10 auf Seite 56 genannt, doch gehören Oberziele an den Anfang der Strategie.

- Die Aefu schlagen vor, dass die SBS unter ein übergreifendes Oberziel gestellt wird, welches nicht hinter jenem der EU zurücksteht.
- In den Strategischen Zielen 1-4 ist vom Erhalt der Biodiversität, von einer Verbesserung und vom Bremsen der Verarmung die Rede. Dabei ist zu beachten, dass die biologische Vielfalt nach Einschätzung der 80 führenden Wissenschaftler auf diesem Gebiet seit 1900 oder sogar noch vorher (z.B. Moore, Auen) stark zurück gegangen ist und heute zum Teil nur noch wenige Prozente der ursprünglichen Vielfalt ausmacht. Es geht demnach nicht nur um ein Halten des aktuellen Zustandes, Details unter „Basislinie“, Bemerkungen zu Kapitel 2.2.

VIIIa) 7.1 Nachhaltige Nutzung der Biodiversität

- Im Titel fehlen die beiden anderen Elemente, die im Einleitungstext richtigerweise genannt sind. Der Titel muss richtig heissen: „7.1 Erhaltung, Förderung und nachhaltige Nutzung ...“
- Zum Ziel unter 7.1 verweisen wir nochmals ausdrücklich auf die Erläuterungen zur Basislinie (oben und zu Kapitel 2.2). Die Erhaltung des heutigen Zustandes der Ökosysteme und Arten kann nicht alleiniges Ziel der SBS sein.
- Sektorale Umweltziele sind zu begrüßen, diese brauchen aber eine höhere Verbindlichkeit. Der Bezug von staatlichen Leistungen sollte zwingend an die Erreichung der Umweltziele gebunden werden.



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

- Bei den sektoralen Umweltzielen ist zu erwähnen, dass sie ausdrücklich Biodiversitätsziele zu enthalten haben. Bei den Sektoren sind neben Landwirtschaft, Energie und Verkehr jene zu nennen, für welche in naher Zukunft die Umweltziele zu erarbeiten sind: Wald, Tourismus, etc.

VIIIb) 7.1.1 Waldwirtschaft

In der Einleitung ist erneut darauf hinzuweisen, dass es keine „gesetzlichen Anforderungen an den naturnahen Waldbau“ gibt. Details sind in dieser Stellungnahme unter dem Management Summary zu finden.

- Die Nennung des naturnahen Waldbaus muss korrekt erfolgen. Dies betrifft den ganzen 2. Abschnitt auf Seite 41 unter „Waldwirtschaft“, insbesondere die „Grundsätze für die gesetzlichen Anforderungen an den naturnahen Waldbau“, die es heute nicht gibt und die deshalb auch nicht „weiterentwickelt“ werden können. Zudem ist der erste Satz zu ergänzen: „Die Waldbewirtschaftung auf der gesamten bewirtschafteten Fläche wird ...“
- Beim zweiten Punkt auf Seite 41 unten wird die „standortgerechte“ Verjüngung genannt. Der richtige Begriff hier lautet „standortheimisch“.

Bereits lange bevor in der Politik und Bevölkerung von der Biodiversität gesprochen wurde, ist der Begriff Teil der „Merkmale des naturnahen Waldbaus“ geworden: Als erstes Ziel im „Kreisschreiben Nr. 7 – Ergänzende Beilage von 25. November 1996“ des naturnahen Waldbaus steht: „Erhaltung und Förderung der Arten- und Lebensraumvielfalt (Biodiversität)“. In den vier Punkten zum naturnahen Waldbau auf Seite 41 ist davon in keiner Weise die Rede. Die Strategie Biodiversität Schweiz kann doch nicht hinter dem Kreisschreiben zum naturnahen Waldbau von 1996 zurückstehen!

- Die Beschränkung der Liste auf Seite 41 auf 4 Punkte wird den Anforderungen der Biodiversität an den Wald bei weitem nicht gerecht. Zum „naturnahen Waldbau“ gehören auch die zum Teil als „weitere biodiversitätsspezifische Massnahmen“ auf Seite 42 genannten Kriterien. Sie sind wie folgt zu ergänzen:
 - Biotopbäume: flächig 5-10 pro ha
 - Totholz: flächig 20-40 m³ pro ha
 - Ungestörte Brut- und Setzzeit: Verzicht auf flächige Ernte- und Pflegemassnahmen April- Ende Juli; in den Alpen Massnahmen auf maximal 5% der Revierfläche. Generelle Schonung sensibler Gebiete und Vorkommen von Arten.

Diese Punkte sind in den sogenannten „Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau“ enthalten, allerdings mit für die Biodiversitätssicherung zu tiefen Minimalwerten. Wenn schon im „minimalen Sicherheitsnetz“ (=Grundanforderungen) diese Punkte erwähnt werden, dürfen sie gerade in der Biodiversitätsstrategie nicht weggelassen werden, sondern sind mit den erforderlichen Zielwerten prominent zu erwähnen.

Im 2. Abschnitt auf Seite 42 wird von einer Honorierung der Leistungen der Waldwirtschaft gesprochen. Eine Honorierung dieser Leistungen ist dann gerechtfertigt, wenn sie über die Grundleistungen für die Biodiversität hinausgehen. Waldbesitzer und Forstdienst erbringen schon heute Leistungen für die Biodiversität; dies im Rahmen der generellen Sozialpflichtigkeit jedes Grundeigentümers und des Waldgesetzes (WaG) sowie des Natur- und Heimatschutzgesetzes



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

(NHG). Dieses bewährte Konzept ist beizubehalten und nicht durch flächige Subventionen zu stören. Da die Mittel beschränkt sind, können nur zusätzliche, weitergehende Massnahmen honoriert werden.

- Im 2. Abschnitt auf Seite 42 ist auf der zweiten Zeile zu ergänzen: „... die bei einem über die Grundleistungen im naturnahen Waldbau deutlich hinausgehenden Mehraufwand oder Minderertrag ...“

Im gleichen 2. Abschnitt auf Seite 42 werden die „regional differenzierten qualitativen und quantitativen Biodiversitätsziele“ erwähnt. Regional differenzierte Zielwerte sind sehr sinnvoll, der Bezugsrahmen für die Zielerreichung kann aber nicht die „Region“ sein, sondern es braucht dazu viel kleinere Auswertungseinheiten, welche die flächige Verteilung besser abbilden können. Zudem sollen die Biodiversitätsziele in Umweltziele Wald eingebettet sein.

- Es ist zu präzisieren, dass die Zielwerte flächig zu erreichen sind, also z.B. pro ha, km², Forstrevier, je nach Bereich.
- Analog der Landwirtschaft sind **Umweltziele Wald und darin enthalten Biodiversitätsziele** für den Wald zu erarbeiten.

Waldreservate: Das Ziel 8% Waldreservate bis 2020 ist zu gering, es braucht 18%, davon 10% als Naturwald. Wenn dieses Ziel bis 2030 zu erreichen ist, sind bis 2020 davon 2/3 zu realisieren (das Programm läuft seit 2002), also 12%, was einem Anteil von 3,6% der Landesfläche entspricht. Der Druck auf den Wald nimmt zu, auch wegen der geplanten Ausweitung der Holzenergienutzung. Das bedeutet, dass die Artengruppen, die von Naturwaldreservaten profitieren, verstärkt unter Druck kommen, weshalb nun ein starker Effort nötig ist, so schnell wie möglich so viele Waldreservate wie nötig umzusetzen. Auch müssen in einem Kanton sämtliche Waldreservate gemäss WAP eingerichtet sein, bevor finanzielle Unterstützung für weitere Waldstrassen gewährt wird, damit keine Strassen in und an Waldreservate gebaut werden.

- Der Abschnitt zu den Waldreservaten soll entsprechend den obigen Vorschlägen angepasst werden.

Totholz und vielfältige Strukturen:

- Auch hier ist zu präzisieren, dass diese Elemente flächig vorhanden sein müssen.

VIIIc) 7.1.2 Landwirtschaft

- Eines der grössten Probleme des aktuellen Direktzahlungssystems sind die finanziellen Fehlanreize. Insbesondere der hohe unspezifische Flächenbeitrag und die allgemeinen Tierhaltungsbeiträge (RGVE und TEP-Beiträge) führen zu einer überbordenden Intensität der landwirtschaftlichen Produktion. Dieser Aspekt soll im einleitenden Kapitel aufgenommen werden. Weiter sind es nicht die geplanten Direktzahlungsinstrumente, welche primär zu mehr Biodiversität führen dürften, sondern eine verbesserte finanzielle Steuerung durch den Wegfall insbesondere der allgemeinen Tierhaltungsbeiträgen.
- Es ist in diesem Kapitel zu betonen, dass gemäss der Statistik des Schweizerischen Bauernverbandes **die Schweizer Landwirtschaftsproduktion heute historische Rekordhöhe**



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

erreicht hat.¹⁸ Die Schlagworte „einer nötigen Förderung einer produzierenden Landwirtschaft“ oder einer „Verhinderung einer Extensivierung“, wie sie in der Diskussion aktuell verwendet werden, entbehren jeglicher fachlicher Grundlage. Mit anderen Worten: die Schweizer Landwirtschaft ist leistungsfähig. Sie kann eine starke inländische Lebensmittelproduktion mit dem Anliegen der Ziellücken im Umweltbereich, insbesondere bei der Biodiversität, kombinieren. Diese Fakten sollten hier klar dargestellt werden.

- In diesem Kapitel fehlen die **Umweltziele Landwirtschaft (UZL)** und die entsprechenden Ziellücken bezüglich Biodiversität. Den UZL soll ein ganzer Abschnitt gewidmet werden, der insbesondere die Ziellücken, die Operationalisierung und den Flächenbedarf für die Biodiversität darstellt.
- Der zweite Abschnitt auf Seite 43 spricht von „...den der intensiven Produktion gewidmeten Flächen“. Dieser Satz ist fachlich nicht korrekt und kann falsch gedeutet werden. Denn es war nie ein Ziel der Agrarpolitik eine Segregation – hier Ökoflächen, dort intensivste Produktionsflächen – zu erreichen. Wichtig ist, dass auch auf den Flächen, auf denen die Nahrungsmittelproduktion im Vordergrund steht, Wege gesucht werden, wie die biologische Vielfalt gefördert werden kann.
- Ein Resumé über die **Stoffflüsse** fehlt im Kapitel zur Landwirtschaft. Für Stickstoff N und Phosphor P in der Landwirtschaft sind Zielwerte gemäss den UZL nötig. Diese Punkte sind in den Text aufzunehmen. Zudem ist die Definition der Stoffflüsse im Glossar anzupassen; die Fassung im Entwurf bezieht sich einzig auf die biologischen Stoffflüsse, wichtige sind jene in den Sektoren, vor allem in der Landwirtschaft.
- Ebenso nicht erwähnt wird der Zusammenhang zwischen **Pestizideinsätzen als Gefahr für die Biodiversität**.

VIII d) 7.1.3 Jagd und Fischerei

Diesen beiden Betätigungen, die von den meisten Jägern und Fischern heute als Freizeitbeschäftigung ausgeübt werden, ist im Entwurf wohl deshalb ein eigenes Kapitel gewidmet, weil sie je über ein besonderes Gesetz verfügen. Viele Jäger und Fischer sind Naturliebhaber, bei denen der Naturgenuss im Vordergrund steht. Ihnen steht eine sehr viel grössere Zahl von Naturbeobachtern gegenüber, die auf Flinte und Angelhacken verzichten. Diese Naturbeobachter sind in der ganzen Biodiversitätsstrategie nicht erwähnt und nicht erfasst, wohl weil sie für ihre Tätigkeit keine gesetzlichen Vorschriften benötigen.

- Wir schlagen vor, auch jene Naturbeobachter in der SBS zu erfassen, die nicht Jäger oder Fischer sind. Der Titel dieses Kapitels könnte dann die „Naturgeniesserinnen und Naturbeobachter“ enthalten, von denen Jäger und Fischer eine Untergruppe darstellen.
- Wir unterstützen die ersten beiden Abschnitte in diesem Kapitel ausdrücklich.

18

www.agrarallianz.ch/uploads/media/Agrarallianz_MM_CH_Landwirtschaft_und_Nahrungsmittelversorgung_21_Oktober_2011.pdf



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

- Im 3. Abschnitt soll das Primat der natürlichen Regulierung der Wildbestände in der Strategie festgeschrieben werden.
- Den Wildtierruhezonen (bitte diesen Begriff verwenden) soll ein eigener Abschnitt gewidmet werden. Sie sind nicht nur ein Anhängsel der Wald-Wild-Problematik.
- Im 4. Abschnitt, den wir grundsätzlich unterstützen, ist von den unter das Fischereigesetz fallenden Fischen und ihren Lebensräumen die Rede, während die unter das Jagdgesetz fallenden Säugetiere und Vögel im ganzen Kapitel nicht vorkommen. Der Schutz der Lebensräume und der Ausbau der spezifischen Artenförderungsprogramme der Vögel und Säugetiere soll in dieses Kapitel eingebaut werden.
- Im letzten Abschnitt unter der Jagd und Fischerei ist festzuhalten, dass es beim „Artenschutz“ um den Aufbau von sich reproduzierenden Beständen der Arten und bei der „Bestandsregulation zur Schadensminimierung“ nur darum geht, dass nach vorgängiger Prävention von Schäden und bei anhaltenden untragbaren Schäden, die nicht anders verhindert werden können, und bei klarem kausalem Zusammenhang der Abschuss von Einzeltieren oder eine Verringerung des Bestandes ins Auge gefasst werden können, sofern dieser Abschuss bzw. die Verringerung des Bestandes geeignet ist, die untragbaren Schäden zu verhindern und keine gravierenden Schäden an anderen Naturwerten verursacht. Fehlt eine solche Ergänzung, ist der Abschnitt missverständlich.

VIIle) 7.1.4 Tourismus, Sport, Freizeit

- Die **Bedeutung der Biodiversität für** Tourismus, Sport und Freizeit soll in diesem Kapitel deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

VIII f) 7.1.5 Verkehr

- Die in diesem Kapitel beschriebenen Massnahmen zielen auf eine Reduktion der Trennwirkung von Verkehrseinrichtungen ab. Der Hinweis, dass der insbesondere der Autoverkehr grundsätzlich in Konflikt mit Biodiversität steht und deshalb verhindert werden sollte. Werden neue Bauten erstellt, sollte zumindest beachtet werden, dass keine neuen Trennwirkungen entstehen.
- Wildtierbrücken müssen zeitnah umgesetzt werden. Autobahnabschnitte dürfen nicht nur dann mit Wildtierbrücken ausgestattet werden, wenn sie ohnehin saniert werden.

VIII g) 7.1.6 Erneuerbare Energien

- Dieses Kapitel ist sehr dürftig ausgefallen, was mit den offenen politischen Fragen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Entwurfs erklärbar ist. Der Aktionsplan muss aber zu den Erneuerbaren



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

Energien klare Aussagen machen (Details unter unseren Bemerkungen zum Kapitel 6.7 in dieser Stellungnahme):

- Der Ausbau der erneuerbaren Energien darf die Ziele der Biodiversitätsstrategie nicht gefährden.
- Bei der Errichtung von neuen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen ist dem Erhalt der Biodiversität oberste Priorität beizumessen.

VIIIh) 7.1.7 Grundstücke, Bauten und Anlagen im Besitz des Bundes

- Bei allen Flächen im Besitz der öffentlichen Hand ist vor einer Umnutzung oder vor einem Verkauf der bestehende und der potenzielle Wert des Grundstücks für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität zu ermitteln. Ist dieser Wert bedeutend, ist auf Umnutzung oder Verkauf zu verzichten und stattdessen das Potenzial für die Biodiversität auszuschöpfen.
- Denkbar ist, dass der Bund – sowie allenfalls auch Kantone, Gemeinden und möglicherweise sogar Private – solche Grundstücke in eine Körperschaft analog dem englischen National Trust einbringen und damit einen wichtigen Teil zu der zu schaffenden ökologischen Infrastruktur beitragen.

VIIIi) 7.2 Schaffung einer ökologischen Infrastruktur

Berechnung der Schutzgebiete und des zusätzlichen Bedarfs

Die Berechnung der Schutzgebiete hat grossen Einfluss auf den Bedarf an neuen Schutzgebieten bis 2020 gemäss dem Biodiversitätsziel 2020 (Aichi Target 11: 17% der Landesfläche). Die Berechnungen des BAFU änderten allerdings innert Jahresfrist deutlich. Im „Fourth National Report Switzerland“ der Schweiz, der im Oktober 2010 veröffentlicht worden war, weist die Schweiz in der Tabelle 21 auf Seite 121 Schutzgebiete auf Grund von Bundesrecht von 6,19% der Landesfläche aus.

Der vorliegende Entwurf der SBS 2011 nennt unter Anhang A3 auf Seite 63 einen Anteil von heute 13,3%, von denen nur ca. 2,4% auf die im Fourth National Report 2010 noch nicht mit gezählten regional und lokal bedeutenden Biotop und ihre Pufferzonen sowie auf Naturschutzgebiete Dritter zurückgehen. Aus den **6,19%** nach Bundesrecht von 2010 wurden also ohne zusätzliche Massnahmen plötzlich **10,9%** im Entwurf 2010.

Insbesondere zählt der Fourth National Report richtigerweise die auch auf Bundesrecht beruhenden **ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft**, auch wenn sie Öko-Qualität aufweisen, nicht zu den Schutzgebieten. Das soll aus folgenden Gründen auch in der SBS so bleiben. Die ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft, welche der Öko-Qualitätsverordnung unterstehen, können einen wesentlichen Beitrag zu den Vernetzungsgebieten bilden, können aber nicht als Schutzgebiete an das Aichi Target 11 angerechnet werden, da sie nicht langfristig gesichert sind. Alle 6 Jahre besteht die Möglichkeit, die Flächen wieder der ausschliesslichen Nahrungsmittelproduktion zuzuführen. Diese Flächen sind deshalb durchaus als Vernetzungsgebiete geeignet, doch darf das Schutzgebietenetz der Schweiz nicht alle 6 Jahre wegen Entscheidungen, die abschliessend von einzelnen Grundeigentümern oder Bewirtschaftern gefällt werden, ins Wanken



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

geraten. Diese Flächen sind nicht einmal vor der sofortigen Überbauung für Landwirtschaftsgebäude oder der Einzonung und späteren Überbauung geschützt. Zudem sind Flächen wie die ökologischen Ausgleichsflächen nach den internationalen Kriterien ausdrücklich von der Anerkennung als Schutzgebiete ausgeschlossen. Es macht keinen Sinn, dass hier die Schweiz einen Extrazug fährt.

Bei den **Wasser- und Zugvogelreservaten und den Jagdbanngeländen**, die zusammen 4,2% der Landesfläche einnehmen und damit über einen Drittel der im Entwurf ausgewiesenen heutigen 11,9% ausmachen, kann nur ein kleiner Teil als echte Schutzgebiete angerechnet werden. Im grössten Teil der beiden Kategorien herrscht einzig ein Jagdverbot ohne zusätzliche Lebensraumschutzmassnahmen. Die Schutzbestimmungen müssten stark verbessert werden, damit die Flächen der Wasser- und Zugvogelreservate und der Jagdbanngelände vollständig angerechnet werden könnten.

Im Entwurf wird auf Seite 46 unten die Frage gestellt, welche Rolle die **Regionalen Naturparks** spielen. Dazu ist festzuhalten, dass die national bedeutenden Biotopflächen in den Regionalen Naturparks bereits angerechnet sind. Auf den übrigen Parkflächen sind keine weitergehenden Massnahmen für die Biodiversität verlangt und auch nicht langfristig gesichert. Wenn zusätzliche weitergehende Massnahmen getroffen werden, können diese als Vernetzungsgebiete eine Rolle spielen. Eine Anrechnung der Parkflächen ausserhalb der bereits eingerechneten Biotopflächen von nationaler Bedeutung, Waldreservate oder anderen Naturschutzgebiete an das Aichi Target kommt heute nicht in Frage. Das wäre nur auf Grund von Gesetzesänderungen möglich, welche eine biodiversitätssichernde Bewirtschaftung der Parkflächen zwingend vorschreiben und langfristig sichern würden, was aber nicht dem heutigen Vorgehen entspricht.

Der Entwurf der SBS weist die **Notwendigkeit von Vernetzungsgebieten** zusätzlich zu den eigentlichen Schutzgebieten klar aus. Diese Vernetzungsgebiete sind aber im Entwurf nicht quantifiziert. Es ist davon auszugehen, dass diese Vernetzungsgebiete in der Grössenordnung von 10-15% der Landesfläche ausmachen müssen. Hier spielen die **ökologischen Ausgleichsflächen** mit Qualität und an den richtigen Orten eine wichtige Rolle, während ihre Anrechnung an Schutzgebiete wie gesagt nicht möglich ist.

Der Wert von **17% des Aichi Targets 11** entspricht dem politischen Entscheid der Vertragsstaatenkonferenz, die Forderungen der Staaten schwankten zwischen 25% und 10%, was zum „Mittelwert“ von 17% führte. Von wissenschaftlicher Seite war ein Wert von 20% gefordert worden. Es wäre richtig, wenn die Schweiz sich an diesem Wert von mindestens 20% Schutzgebieten bis 2020 orientieren würde.

- Die Aefu verlangen eine korrekte Berechnung des Anteils der Schutzgebiete an der Landesfläche. Es ist mit klaren Kriterien nachvollziehbar darzustellen, welche Gebiete angerechnet werden und welche nicht. Im Weiteren sind die Überschneidungen der verschiedenen Schutzgebietskategorien, die zu einem zu hohen Wert des Anteils an der Landesfläche führen, rasch zu eliminieren.
- Grundsätzlich sind die Aefu der Meinung, dass es nicht darum geht, möglichst viel Fläche als „Schutzgebiete“ anzuerkennen, nur um 2020 den vom Aichi Target 11 verlangten Wert von mindestens 17% der Landesfläche ausweisen zu können. Relevant ist zur Zielerreichung, ob in diesen Schutzgebieten zielführende Vorschriften zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität gelten und diese tatsächlich vollzogen werden.



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

Die Beurteilung des Standes der Schutzgebiete muss den international anerkannten Kriterien der IUCN entsprechen¹⁹.

- Die Aefu erwarten, dass sich die Schweiz das Ziel von 20% Schutz-gebieten und von 10-15% Vernetzungsgebieten bis 2020 setzt.

Sachplan Biodiversität

Im Kapitel 7.2 unter dem Strategischen Ziel „Schaffung einer ökologischen Infrastruktur“ wird der Vorschlag für einen Sachplan Biodiversität gemacht.

Das Verfahren der Sachpläne ist aus Sicht der Aefu theoretisch das richtige Verfahren, um die für die Biodiversität nötigen zusätzlichen Flächen in Ergänzung zu den bereits heute bestehenden Schutzgebietsflächen, die selbstverständlich nicht zur Diskussion stehen, zu sichern. Gleichzeitig ist der Sachplan jedoch ein langandauerndes Verfahren, das der Dringlichkeit der Probleme nur bedingt gerecht wird. Es erscheint unrealistisch, bis 2020 einen nationalen Sachplan verabschiedet zu haben.

- Die Aefu haben einige Bedenken gegenüber dem Verfahren für einen Sachplan Biodiversität. Es müsste sichergestellt sein, dass das Verfahren für die Sicherung der zusätzlich für die Biodiversität nötigen Flächen (1) durch die Erarbeitung eines Sachplanes nicht verzögert wird, dass (2) der Sachplan nicht zu einer starken, unerwünschten Separation von Schutz und Nutzung führt und dass (3) durch das Sachplanverfahren keine bestehenden Schutzgebiete in Frage gestellt oder real existierende Vernetzungsflächen gefährdet werden (vorsorgliche Beseitigung/Entwertung durch betroffene Grundeigentümer/innen).

VIIIj) 7.3 Verbesserung des Zustandes von stark gefährdeten Arten

- Arten bilden das Rückgrat der Biodiversität. Ein auf Arten ausgerichtetes Ziel mit einer wirksamen Artenförderung ist deshalb sehr zu begrüssen. Es müsste allerdings im Titel und Ziel „Zustand der prioritären Arten ...“ heissen. Die ausschliessliche Fokussierung auf „stark gefährdete“ Arten ist nicht zielführend. Bei stark gefährdeten Arten sind die Bestände meistens schon so klein, dass es sehr aufwendig ist, überlebensfähige Bestände wiederherzustellen, und dass die Erfolgsaussichten manchmal sogar fraglich sind. Die Artenförderung muss deshalb früher beginnen, nämlich dann, wenn die Bestände – obwohl bereits zurückgehend – noch so gross sind, dass Massnahmen mit geringerem Aufwand möglich sind und eine gute Erfolgschance haben. Die National Prioritären Arten, deren Liste 2011 publiziert wurde, bilden deshalb die richtige Basis für dieses Ziel.
- Es muss Aufgabe des Aktionsplanes und des Konzeptes Artenförderung sein, die Prioritäten festzusetzen. Eine bereits vorweggenommene einseitige Beschränkung auf die stark gefährdeten Arten ist nicht sinnvoll. Dem Konzept Artenförderung wird denn auch richtigerweise das übergeordnete Ziel zugewiesen, „bis 2020 die National Prioritären Arten in der Schweiz langfristig zu sichern“. Das soll sich auch im Titel des Kapitels 7.3 widerspiegeln.

¹⁹ <http://data.iucn.org/dbtw-wpd/edocs/PAPS-016.pdf>



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

- Es stellt sich die Frage, ob die **invasiven Neobioten** wirklich unter den „prioritären oder gefährdeten Arten“ behandelt werden sollen. Bei der Verhinderung der Einfuhr und Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten muss die Priorität bei der Prävention, bei einer raschen, aber sorgfältigen Analyse der Probleme und bei einem frühzeitigen Eingreifen liegen. Die Erfahrung zeigt, dass der Einfluss von bestimmten invasiven Neobioten beschränkt werden kann, wenn mit Massnahmen nicht zu lange zugewartet wird. Das verringert über längere Sicht auch die Kosten. So sollen bei der Bekämpfung von invasiven Arten Kosten-Nutzen-Überlegungen einbezogen werden und schlüssige Monitoringkonzepte angewandt werden.
- Bundes- oder bundesnahe Stellen wie die **Nationalstrassen** oder die **SBB** müssen in die Pflicht genommen werden können, da **Verkehrwege** bei ungenügenden Massnahmen **die Verbreitung der invasiven Neobioten** stark **beschleunigen** können. Dies gilt ebenso für die **Basler Rheinhäfen**.
- Es braucht eine nationale Strategie, die aufzeigt welche invasiven Arten mit welchen Massnahmen wirksam bekämpft werden können. Darin muss enthalten sein, welche Arten überhaupt effektiv bekämpft werden können, mit welchen Massnahmen, an welchen Orten und welchen finanziellen sowie personellen Aufwand das mit sich bringt. Auch muss aufgezeigt werden, wie verhindert werden kann, dass die neuen Gewässerrenaturierungen nicht sofort durch invasive Neobioten in Beschlag genommen werden. Einige Kantone verfügen unterdessen über viel Erfahrung und gute Instrumente auf diesem Gebiet. Diese sollen in die nationale Strategie einfließen.

VIIIk) 7.4 Erhaltung der genetischen Vielfalt

- Wir unterstützen das Ziel ausdrücklich, doch soll die genetische Verarmung bis 2020 nicht nur gebremst, sondern gestoppt werden. Die Schweiz sollte sich nicht damit zufrieden geben, dass die genetische Vielfalt weiter abnimmt, wenn auch langsamer.

VIII L) 7.5 Überprüfung der finanziellen Anreize

- Das Ziel ist dem Aichi Target 3 entsprechend schärfer zu formulieren. Eine „wenn möglich“-Formulierung ist nicht akzeptierbar. Es geht darum, diese Anreize zu beseitigen oder umzugestalten.
- Dieses Kapitel ist sehr schwach formuliert. Es dürfen keine weiteren Abstriche an den Formulierungen vorgenommen werden. Im Aktionsplan sind klare Aussagen zu machen.
- Im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung der Biodiversität sind einerseits die nötigen Mittel aufzuführen und andererseits auch die Möglichkeiten, diese Mittel zu beschaffen. Es sind einerseits bewährte Instrumente richtig einzusetzen (NFA zur effektiven Finanzierung der wirklichen Kosten zum Beispiel des Schutzes der Biotop von nationaler Bedeutung, unbeschränkte Weiterführung des Fonds Landschaft Schweiz, der viel für die Biodiversität bewirkt). Andererseits sind auch neue Wege zu prüfen wie die Schaffung eines Finanzierungssystems analog zu LIFE+ in der EU, das gerade im ländlichen Raum grosse Erfolge erzielt.



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

- Wir unterstützen ausdrücklich die Überprüfung aller Subventionen auf ihre Nebenwirkung auf die Biodiversität. Erkenntnisse aus bereits bestehenden Untersuchungen (z.B. „Wohn-eigentumspolitik in der Schweiz. Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung, des Bundesamtes für Sozialversicherungen und des Bundesamtes für Wohnungswesen“²⁰) sind so schnell wie möglich umzusetzen. Grundsätzlich schlagen wir vor, alle Finanzentscheide und Erlasse auf ihre Auswirkungen auf die Biodiversität zu überprüfen.
- Gemäss dem Entscheid X/3²¹ der Vertragsstaatenkonferenz der Biodiversitätskonvention vom Oktober 2010 mussten die Vertragsstaaten bis am 30. Juni 2011 eine ganze Reihe von Angaben zu den Finanzen und zur Umsetzung des Strategischen Planes liefern, unter anderem zu den Ressourcen, die aus der Überprüfung der finanziellen Anreize mobilisiert werden können.²² Diese Angaben können bereits jetzt in die Biodiversitätsstrategie einfließen und nicht erst bis 2020 aufgezeigt werden.

VIII m) 7.6 Erfassung von Ökosystemleistungen

- Der Wert der Biodiversität muss klar dargestellt und bei allen nationalen, kantonalen und lokalen Entscheiden berücksichtigt werden, ganz besonders bei Planungen, Erlassen, Gesetzen und Finanzentscheiden. Dieser wichtige Aspekt der Biodiversitätsstrategie muss in Kapitel 7.6 stark hervorgehoben werden. Hingegen stellt sich die Frage, wie viel investiert werden soll in generellere Fragen der Wohlfahrtsmessung und des Einbezugs der Biodiversität in das Bruttosozialprodukt. Eine solche Debatte darf auf keinen Fall wertvolle Zeit und finanzielle Mittel von der konkreten Biodiversitätssicherung abziehen.
- Es soll hier mehr um die Inwertsetzung der Biodiversität gehen, für welche die Erfassung der Ökosystemleistungen ein notwendiges Instrument bildet. Das Kapitel soll entsprechend angepasst werden.
- Der Katalog der 23 Ökosystemleistungen²³ im zitierten Bericht des BAFU ist unverhältnismässig und kann so nicht in die Biodiversitätsstrategie übernommen werden: 8 Ökosystemleistungen für die Gesundheit und 11 für die Wirtschaft sowie der doppelten Nennung der Jagd steht eine einzige Leistung der natürlichen Vielfalt gegenüber. In diesem Abschnitt der SBS ist der Revisionsbedarf bei diesen 23 Ökosystemleistungen hervorzuheben; zumindest sind die vier Bereiche der Biodiversität als einzelne Ökosystemleistungen V1-4 zu nennen.

²⁰ <http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00803/index.html?lang=de>

²¹ <http://www.cbd.int/decision/cop/?id=12269>

²² Resources mobilized from the removal, reform or phase-out of incentives, including subsidies, harmful to biodiversity, which could be used for the promotion of positive incentives, including but not limited to innovative financial mechanisms, that are consistent and in harmony with the Convention and other international obligations, taking into account national social and economic conditions

²³ <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01587/index.html?lang=de>

Tabelle 1 Seite 11



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

- Bei der Darstellung und Vermeidung von negativen Auswirkungen von Vorlagen und Erlassen des Bundes geht es um die Biodiversität und nicht nur um Ressourceneffizienz und -verträglichkeit. Das ist entsprechend zu korrigieren.
- In der Version des Botschaftshandbuchs vom 30. Juni 2009 im Web ist erst allgemein von Auswirkungen auf die Umwelt und die Landschaft die Rede. Das muss konkretisiert werden. Wir beantragen, dass «Richtlinien des Bundesrates für die Darstellung der biodiversitäts- und landschaftsrelevanten Auswirkungen von Vorlagen des Bundes» erarbeitet und umgesetzt werden.

VIII)n) 7.7 Generierung und Verteilung von Wissen

- Das Ziel ist verbindlicher zu formulieren: „Wissen über die Biodiversität und ihren Wert ... bei relevanten Entscheidungen berücksichtigt wird.“ und nicht „... berücksichtigt werden kann“. Der Wert ist ausdrücklich im Aichi Ziel 1 hervorgehoben.
- In den letzten Jahren haben die zuständigen Bundesstellen im Vergleich zur effektiven Situation deutlich zu positiv über den Zustand der Biodiversität berichtet²⁴. Damit der wirkliche Handlungsbedarf erkannt wird, muss nicht nur über die Ökosystemleistungen etc., sondern auch über den Zustand der Biodiversität fachlich korrekt informiert werden. In den beiden letzten Abschnitten auf Seite 51 ist je zu ergänzen: „welches der aktuelle Zustand der Biodiversität in der Schweiz ist, ...“
- Die Einleitung des 2. Abschnitts auf Seite 52 zur aktuellen Spitzenforschung im Bereich der Biodiversität kontrastiert etwas mit der Aussage im 2. Abschnitt auf Seite 38, wonach die Schweiz den internationalen Vorsprung verliert. Es ist fraglich, ob die Schweiz auch noch in der Zukunft „einen gewichtigen Beitrag zur Lösung von drängenden Fragestellungen“ leisten kann. Im Abschnitt werden viele neue Ideen genannt, die Bedeutung von bestehenden Forschungsrichtungen wie der Ökologie von Arten und Lebensräumen kommt jedoch zu kurz. Die Forschenden werden aufgefordert, Vorschläge für neue Nationale Forschungsprogramme einzureichen – das ist zu wenig. Es muss der klare Wille festgehalten werden, die Biodiversitätsforschung von der Systematik und Ökologie der Arten und Ökosysteme bis zu multidisziplinären Programmen zum Beispiel unter Einbezug der Sozialwissenschaften zu verstärken.
- Im 3. Abschnitt beim Wissenstransfer reicht es nicht, dass das Wissen „zur Verfügung steht“. Vielmehr geht es darum, die richtigen Methoden zu entwickeln und anzuwenden, dass das neue, vor allem aber das bereits bestehende Wissen umgesetzt wird. So braucht es Verfahren, welche insbesondere bei der Erarbeitung des Aktionsplanes in Zusammenarbeit mit den Stakeholdern, nicht zu einem Jekami führen, sondern zu einem fundierten **Lösungsfindungsprozess basierend auf fachlichen Grundlagen**. Für jeden Prozess müssen die bekannten Fakten richtig aufgearbeitet werden, um zu verhindern, dass über Pseudolösungen diskutiert wird, welche die nötige Wirkung für die Biodiversität nicht erbringen können.

24

http://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/Einsatz_und_Wahrnehmung_Biodiversitaet%20Bevoelkerung_2010_Web.pdf



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

- Von den Lehrplänen für die Volks- und Mittelschulen, Landwirtschafts- und Berufsschulen ist in diesem Kapitel keine Rede. Art. 61a der Bundesverfassung legt fest, dass die Qualität des Bildungsraumes Schweiz eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen ist. Der Bund kann damit durchaus mithelfen zu zeigen, dass die Biodiversität in den Lehrplänen berücksichtigt werden soll. Es ist ein Abschnitt über die Berücksichtigung der Biodiversität in den Lehrplänen aufzunehmen.

VIIIo) 7.8 Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum

- Es wichtig, dass die zur Verhinderung der weiteren Zersiedelung unseres Landes nötige Siedlungsentwicklung nach innen nicht gegen die Förderung der Biodiversität ausgespielt wird.
- Das Ziel unter 7.8 unterstützen wir sehr, ebenso den Vorschlag, die Agglomerationsprogramme mit einem finanziellen Anreizsystem für die Biodiversität und die Landschaft zu ergänzen. Das erhöht die Lebensqualität unserer Städte auch im Hinblick auf ihre Rolle als Wirtschaftstandorte.
- Bei der Suche der dafür zu findenden Finanzierung müssen unbedingt auch die grossen Ziellücken der finanziellen Ressourcen für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ausserhalb des Siedlungsraumes berücksichtigt und aufeinander abgestimmte Lösungen erarbeitet werden.

VIIIp) 7.9 Verstärkung des internationalen Engagements

- Das Ziel unter 7.9 soll nicht erst im Aktionsplan, sondern bereits hier konkretisiert werden. Wir schlagen das folgende konkrete Ziel vor: Die Schweiz reduziert bis 2020 ihren ökologischen Fussabdruck auf die Höhe ihrer Biokapazität durch Steigerung der Ressourceneffizienz und durch Reduktion des spezifischen Konsums insbesondere von Importgütern und verstärkt ihr Engagement auf internationaler Ebene für die Erhaltung und Förderung der weltweiten Biodiversität massiv.
- Beim Thema des Zugangs zu genetischen Ressourcen und des gerechten Vorteilsausgleichs ABS ist zu ergänzen, dass die Schweiz das Nagoya-Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich baldmöglichst, spätestens bis 2015, ratifiziert haben muss.
- Wir unterstützen die Etablierung eines Monitorings zur Umsetzung des strategischen Plans und des Finanzierungsbedarfs (sowie dessen Deckung) sehr. Es ist allerdings nötig, dass die Schweiz auch Entwicklungsländer bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und bei der Erstellung nationaler Biodiversitätsstrategien unterstützt. Wir schlagen deshalb im 1. Abschnitt auf Seite 54, 4. Zeile folgende Ergänzung vor: „Die Schweiz unterstützt Entwicklungsländer bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und der Weiterentwicklung der nationalen Biodiversitätsstrategien.“
- Das Bekenntnis der bilateralen Schweizer **Entwicklungshilfe**, ihren Beitrag zum Schutz und zur **Erhaltung der Biodiversität** zu leisten, soll in einem eigenen Abschnitt konkretisiert werden.



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

- Wir begrüßen, dass sich die Schweiz für die Einhaltung von Biodiversitätsstandards bei Internationalen Finanzierungsmechanismen wie REDD+ und in der Entwicklungspolitik einsetzt. Wir schlagen dazu die Ergänzung vor, dass die bilaterale Schweizer Entwicklungszusammenarbeit **systematisch auf allfällige negative Auswirkungen geprüft wird und solche vermieden werden.**
- Die Aussagen in Fussnote 155 auf Seite 54 sind zu begrüßen, doch kann es hier nicht um eine Feststellung gehen, dass alles in Ordnung sei, sondern es muss sich um eine klare Absichtserklärung des Bundes handeln, sich in Zukunft auf internationaler Ebene stärker für den Erhalt der Biodiversität einzusetzen. Die bisherige Berücksichtigung der Biodiversität bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit war sehr **ungenügend**. Das SECO hat sich bisher in erster Linie für die kurzfristigen ökonomischen Interessen der Schweiz eingesetzt. Auf seiner Website versteht das SECO auch heute noch das Thema Biodiversität als einseitige Förderung der Biotechnologie²⁵.
- Im zweiten Absatz setzt der Bund auf Labelisierung. Unklar ist, ob diese Labels mehr als eine gewisse Kundeninformation zur Folge haben, die letztlich ohne substanzielle Auswirkungen bleibt. Die Nichteinhaltung von Umweltstandards sollte klar finanzielle oder legale Folgen haben, um zu vermeiden, dass nicht-ökologische Importprodukte günstiger sind als ökologische. Wir schlagen daher im 2. Abschnitt auf Seite 54 anstelle des 2. Satzes folgenden Satz vor: Importierte Güter müssen hinsichtlich ihrer Produktion klaren Umweltstandards genügen, die auch die Biodiversität ausreichend berücksichtigen. Auf eingeführte Güter, die diesen Standards nicht entsprechen, wird eine Lenkungsabgabe erhoben. Die Einfuhr von Gütern, die gegen Regelungen zur Erhaltung der Biodiversität im Ursprungsland verstossen (z.B CITES) oder in besonderem Masse die Biodiversität beeinträchtigen, wird verboten. Mit dieser Änderung soll auch die Einfuhr von illegalem Holz unterbunden werden. Die Schweizer Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte²⁶ soll analog zur US Lacey Act oder EU-FLEG-T rechtliche Konsequenzen haben.
- Die Aussagen zur Handelspolitik (3. Absatz) werden generell unterstützt. Die im 3. Abschnitt erwähnten Bestimmungen beziehen sich entweder auf die nachhaltige Entwicklung generell oder auf den Umweltschutz. Im unter Fussnote 157 erwähnten Papier („Approches communes“) kommt die Biodiversität gerade einmal in einer Fussnote vor. Die Handelspolitik ist stärker an ihre Verantwortung zum Erhalt der Biodiversität zu erinnern, und es sind konkrete Handlungsfelder zu präsentieren. Insbesondere sollte die Schweiz auf eine Überarbeitung der „Approches communes“ hinarbeiten, die die Biodiversität umfassend berücksichtigt. Unter den Freihandelsabkommen müssten die Biodiversitätsaspekte, auf jenem mit Kolumbien aufbauend, erweitert werden. Es ist festzuhalten, dass alle erwähnten Standards und Bestimmungen mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Biodiversität **weiterentwickelt werden.**
- Auch bei der öffentlichen Beschaffung sind konkrete Regeln zur Berücksichtigung der Biodiversität aufzustellen.
- Die Schlüsselrolle von Soja und Palmöl für die Vernichtung von Biodiversität in der Schweiz (Übersorgung mit Nährstoffen aus der Viehhaltung, Überdüngung der Lebensräume der Schweiz) sowie in den Anbauländern (Zerstörung von Primärlebensräumen, Ausweichen anderer Produktionsformen) muss als Beispiel der internationalen Zusammenhänge und Handlungsfelder hervorgehoben werden.

²⁵ <http://www.seco.admin.ch/themen/00645/00646/00648/index.html?lang=de>

²⁶ <http://www.admin.ch/ch/d/as/2010/2873.pdf>



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

- Der Abschnitt unten auf Seite 54 und oben auf Seite 55 wird ausdrücklich unterstützt. Beim letzten Abschnitt dieses Kapitels befürworten wir eine Kooperation der biodiversitätsrelevanten Konventionen, wären aber skeptisch, wenn es um eine Zusammenlegung mit teilweiser Neuverhandlung gehen würde. Wichtiger ist die Umsetzung der bestehenden Regelungen.
- Im Weiteren wünschen wir uns ein stärkeres, proaktives Vorgehen der Schweiz bei der Förderung der Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) als **Weltbiodiversitätsrat**.

VIIIq) 7.10 Überwachung von Veränderungen der Biodiversität

- Die Schweiz investiert bereits einige Mittel in das Monitoring der Biodiversität. Wir sind der Meinung, dass es nicht um zusätzliche Ausgaben in diesem Bereich geht, sondern um eine Überprüfung der bestehenden Programme im Hinblick auf ihre Ziele.
- Auf der Website des BAFU²⁷ wird richtigerweise ein Unterschied gemacht zwischen **Monitoring** und **Erfolgskontrolle**. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein nationales Monitoring automatisch auch die Erfolgskontrolle der Biodiversitätsstrategie oder von Programmen garantieren kann. Zudem stellt sich die Frage, wie die Schweiz mit ihrem starken internationalen Einfluss auf die Biodiversität zum weltweiten Monitoring bzw. zur Erfolgskontrolle der Biodiversitätsziele 2020 des globalen Strategischen Plans beitragen kann. Das Ziel und die ersten beiden Abschnitte sollen entsprechend angepasst werden.
- Die ersten beiden Punkte unter Leitindikatoren unterstützen wir. Der dritte Punkt ist zu schwach. Er soll neu heissen: „Die Ökosysteme der Schweiz bleiben in ihrer Ausdehnung und Qualität erhalten, geschädigte Ökosysteme werden wiederhergestellt und die Leistungen der Ökosysteme sind sicher gestellt.“ Es ist dabei daran zu erinnern, dass das Aichi Target 15 die Wiederherstellung 15% der Fläche degradierter Ökosysteme verlangt.
- Den letzten Satz auf Seite 56 unterstützen wir speziell. Die Umweltorganisation müssen in die Erarbeitung dieses Sets von Indikatoren für die Biodiversität und die Ökosystemleistungen einbezogen werden.

IV) 8. Rahmenbedingungen für die Umsetzung

Die Einleitung zu diesem Kapitel ist plausibel. Es müssen aber in den folgenden Teilen dieses Kapitels die nötigen Massnahmen aufgeführt sein.

²⁷ <http://www.bafu.admin.ch/landschaft/00524/01676/01682/index.html?lang=de>



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

IVa) 8.1 Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz

- Zusätzlich zu den 4 Punkten auf Seite 58 oben sind zwei weitere anzufügen:
 - Die Teilung der Kosten für die Regionalen Naturpärke zwischen dem Naturschutz- und dem Tourismusbudget des Bundes, da die Regionalen Naturpärke in ihrer heutigen Form mehr der Wirtschaftsförderung als der Biodiversitätserhaltung dienen.
 - Allfällige Gesetzesänderungen welche zur Sicherstellung der nötigen Mittel für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität in der Schweiz nötig sind.

IXb) 8.3 Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft

- Es muss hier wie weiter oben ausgeführt primär um die Auswirkungen der Tätigkeit der Sektoren auf die Biodiversität und die Folgen von unterlassenem Handeln und weniger um die Auswirkungen der Strategie gehen.

IXc) 8.4 Finanzierung und personelle Ressourcen

Mittel zur Sicherung und Förderung der Biodiversität

Die SBS zeigt klar auf, dass mehr Mittel (Finanzen, personelle Mittel) nötig sind, um den nötigen Schutz und die dringende Förderung der Biodiversität zu garantieren. Es ist verständlich, dass eine konkrete Schätzung der Kosten erst mit dem Aktionsplan möglich sein wird, doch liegen bereits heute sehr klare Schätzungen zum Beispiel der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL²⁸ vor, die zeigen, dass allein der gesetzeskonforme Vollzug des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) jährliche Kosten für Bund und Kantone von rund mindestens 190 Millionen Franken bedeuten würde, während heute nicht einmal die Hälfte davon zur Verfügung steht. Eine Studie der WSL und Partnern²⁹ zeichnet ein in ähnliche Richtung gehendes Bild.

- Die Aefu erwarten, dass der Aktionsplan die nötigen finanziellen und personellen Mittel klar aufzeigt und Wege zur Schliessung der Ziellücken nennt.
- Die Aefu sind nicht damit einverstanden, dass die Erarbeitung des Aktionsplanes durch Umlagerungen innerhalb des Kredites Natur- und Landschaftsschutz möglich gemacht werden muss. Dadurch wird die Umsetzung der bereits heute bekannten konkreten Massnahmen nicht nur nicht wie nötig bereits ab sofort gefördert, sondern sogar noch behindert. Das kann nicht die Idee der Erarbeitung von Strategie und Aktionsplan sein. Für die Erarbeitung des Aktionsplanes sind innerhalb des BAFU die Mittel umzulagern, so dass die Erarbeitung der Strategie *und* mehr Mittel für eine gesetzeskonforme Umsetzung des NHG bereit stehen.

²⁸ <http://www.kbnl.ch/de/2000.asp#1>

²⁹ www.wsl.ch/fe/wisoz/projekte/biotopschutzkosten/index_DE



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

- Die für die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz nötigen Mittel sind im Aktionsplan detailliert zusammenzustellen und zu begründen. Ein grosses Gewicht ist auf der Erschliessung der nötigen neuen Finanzquellen zu legen.

IXd) 8.5 Evaluation der Strategie Biodiversität Schweiz

- Der Zwischenbericht soll bereits 2015/16 vorgelegt werden, und nicht erst „2017 erstellt“. Sonst besteht zu wenig Zeit, um mit allfälligen Korrekturen an der Umsetzung die Biodiversitätsziele 2020 zu erreichen.
- Die unter den 5 Punkten beschriebenen Fragen zielen in die ganz falsche Richtung. Es geht beim **Zwischenbericht** nicht darum, die Strategie und den Aktionsplan in ihren Grundsätzen zu hinterfragen. Das ist Aufgabe der **abschliessenden Evaluation 2020**. Vielmehr geht es darum,
 - den Zielerreichungsgrad an den Zielen für 2020 zu messen
 - abzuklären, ob die Umsetzung des Aktionsplanes planmässig verläuft
 - und allenfalls nötige Korrekturen bei der Umsetzung, insbesondere beim Mitteleinsatz, vorzunehmen.

Würde schon in dieser Phase über die Schwerpunkte der Strategie und erneut über die Instrumente diskutiert, kämen Strategie und Aktionsplan gar nie aus einem endlosen Diskutiertwerden heraus. In dieser Phase geht es nicht um eine Anpassung der Strategie und des generellen Aktionsplanes, sondern nun um jene der Umsetzungsmassnahmen und Mittel.

X) Anhang A2 Berücksichtigung der Aichi-Ziele in der Strategie Biodiversität Schweiz

- Das Aichi-Ziel 1 ist in Ziel 7 teilweise aufgenommen. Allerdings geht es beim Aichi Ziel 1 nicht nur um das Wissen über die Biodiversität, sondern vor allem auch um ihren Wert. Wir schlagen oben deshalb eine Ergänzung von Ziel 7 vor.
- Das Aichi-Ziel 8 (Keine Überdüngung) ist nicht in den Schweizer Zielen enthalten. Wir schlagen eine Aufnahme in Ziel 2 vor. Das **Ziel der Reduktion der Düngereinträge auf ein ökologisch nachhaltiges Niveau** ist an den geeigneten Stelle in die Strategie Biodiversität Schweiz aufzunehmen.
- Aichi-Ziel 20 (Finanzierung der Biodiversität) wird zwar in Kapitel 7.9 angesprochen, findet sich aber nur recht verborgen in CH-Ziel 9 wieder. Zudem geht es hier auch um die ausreichende Bereitstellung von Mitteln auf nationaler Ebene. Die Schweiz sollte sich klar dazu bekennen, dass die nötigen Mittel zur Umsetzung des strategischen Plans zur Verfügung gestellt werden.
- Generell ist ferner zu kritisieren, dass die Schweizer Ziele kaum messbar sind.



Vernehmlassung Strategie Biodiversität Schweiz, Dezember 2012

XI) A3 Stand der Zielerreichung des Aichi-Ziels 11

- Die Darstellung in der Tabelle 2 entspricht nicht den Tatsachen und kontrastiert auffällig mit der Tabelle im Forth National Report 2010. Detaillierte Angaben dazu sind oben zu finden. Die Tabelle soll entsprechend angepasst werden.

XII) A4 Strategien und Programme mit Schnittstellen zur Biodiversität

- Es ist hier in einer Einleitung festzuhalten, dass die Biodiversitätspolitik eine sektorübergreifende Politik ist, die als solche auch in den anderen Strategien und Programmen in ihrer ganzen Breite aufgenommen werden muss.
- Die Strategie Nachhaltige Entwicklung, welche im September 2011 in der neuen Fassung an einer konferenziellen Anhörung diskutiert wurde, ist im Bereich der Biodiversität sehr dürftig. Sektorübergreifend kommt die Biodiversität nicht vor, und sogar im Bereich der natürlichen Ressourcen wird nicht einmal die **Erhaltung und starke Förderung** der Biodiversität postuliert, sondern nur gerade die **Erarbeitung** der Biodiversitätsstrategie. Das ist zu ändern.